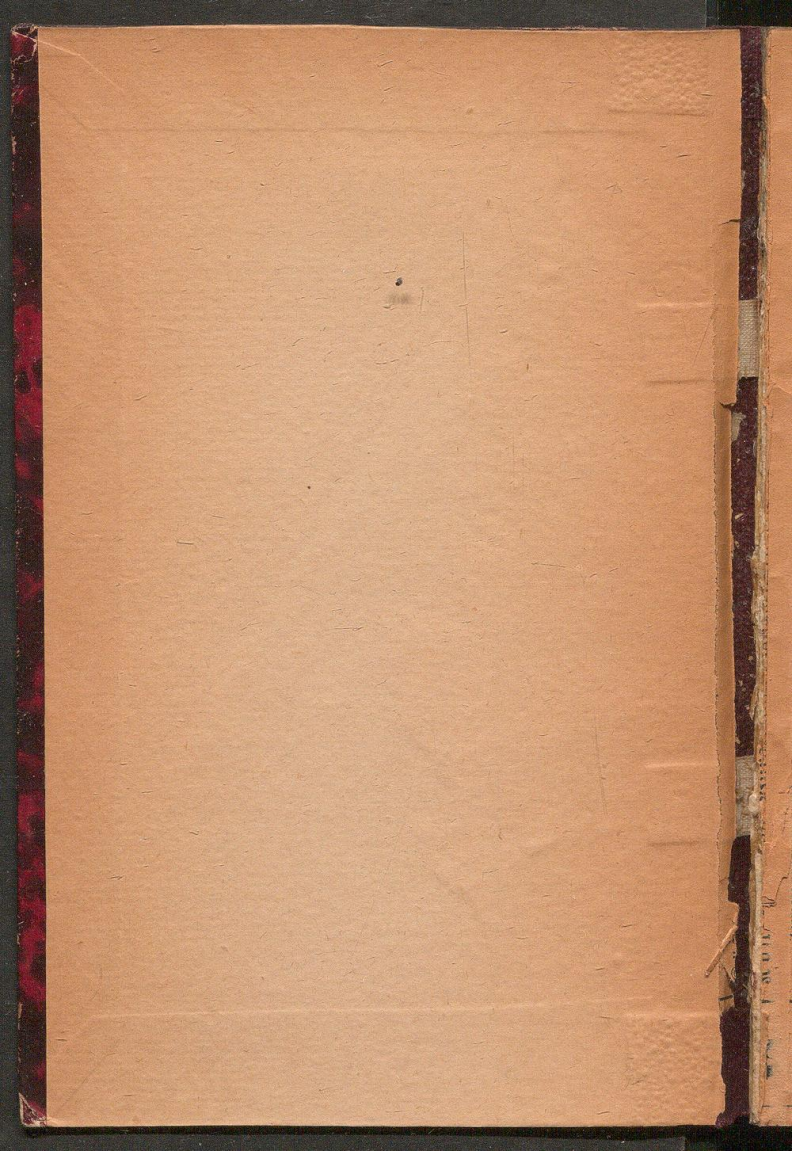


7 Wiener Stadt-Bibliothek.

3768 A



174

Die

Vorzüge

und

Gerechtfame

des

Römischen Kaisers

gegen

die Behauptungen

der

Römischen Curialisten

aus der Geschichte bewiesen.

Handwritten notes in cursive script, likely a library or ownership record, running vertically down the right edge of the page.

Frankfurt am Mayn 1781.

in der Hermannischen Buchhandlung

Handwritten number 15X

Handwritten number 21

1871

3768A



Handwritten signature or scribble

Handwritten signature or scribble



Vorbericht.

Keine Deduction – nur Bruchstücke – aber vielleicht Bruchstücke, die unzusammen gesetzt, solider sind, als ganze Fascikel von Deductionen. — Mag sich der Diplomatiker hinsetzen, und aus den zusammengestoppelten Wahrheiten eine statistische Grammatik für die Deutschen sammeln, wenn anders in diesem Fache Schmidt für unsere Vaterlandsgeschichte und Rechte nicht schon mehr ist, als Gottsched war, als er unsere Sprache urbar machte.

Sind diese Beyträge angenehm, so soll es nicht an Supplementen fehlen. Jedes

Document für unsere Nation ist ein Stein
zur Grundveste, und ein Beytrag zur
Wahrheit für alle Nationen. Wir haben
nichts gesagt; was gesagt worden ist, haben
Leute gesagt, die glaubwürdiger waren, als
wir, und die so unverwerflich sind, daß
sie uns übrigens zu aller Entschuldigung
dienen. Wir sprachen nur denjenigen nach,
die Auctores Classici der Gemeinde
sind.





S. I.

Die Päbste waren den Kaisern unterthan
und haben ihnen gehuldigt.

Wahrheiten können nicht besser erkannt
werden, als wenn sie durch Widers
sprüche verschiedener Zeitalter in ihr hellestes
Licht gesetzt, und die Bewährtheit der Zeugen,
deren Aussage, für oder wider die Wahrheit
war, genau geprüft wird. Wie weit wich die
Lehre eines Gregorius VII. zu Ende des XI.
Jahrhunderts von der reinen Wahrheit des ers
ten Christenthums und der ersten Nachfolger
der Apostel ab! Nero war ein Tyrann, und
dennoch lehrte ein Paulus (a) seine Gewalt sey
von Gott. Gregorius I, dessen Namen von
dem VII. so sehr entehrt worden ist, sagt vom
A 3 Kala

(a) Rom. XIII. 1.

Kaiser Mauritius (b) Unser gottseligster /
 und von Gott verordneter Herr. Gregor
 VII. war also ein offenbar falscher Ausle-
 ger der Paulinische Lehre, da er in einem
 Decretalschreiben zu behaupten sich erfrecht:
 (c) die Weltlichen / die Gott nicht kennten /
 seyen die Erfinder der Obrigkeitlichen Wür-
 de gewesen; jedermann wisse / daß Könige
 und Fürsten ihren Ursprung denjenigen zu
 verdanken hätten / welche ohne Erkenntniß
 Gottes durch Hochmuth / Raub / Treulos-
 sigkeit / Mord und alle Laster unter Antrieb
 des Teufels / als des Herrn der Welt /
 über ihres Gleichen nämlich über die Mens-
 chen zu herrschen sich bestreben Und
 bald

(b) *Lib. V. ep. 20. Piissimus & a Deo constitutus Do-
 minus noster.*

(c) *Lib. VII. ep. 21. ap. Harduin. tom. 6. part. 1. col.
 1471. Dignitas a secularibus etiam Deum ignorantibus
 inuenta. Quis nesciat Reges & duces ab iis habuisse
 principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis,
 perfidia, homicidiis, postremo vniuersis pene sceleribus,
 mundi principe, diabolo videlicet, agitante, super
 pares, scilicet homines, dominari coeca cupiditate &
 intolerabili praesumptione affectauerunt, &c. Conf.
 Blondellus de Formula: regnante Christo p. 172.*

bald hernach: es sey auffer Zweifel / daß die
 Pricster Christi für Väter und Meister der
 Könige und Fürsten gehalten werden. Zu
 dessen Beweise der Bann diene / in welchen
 theils Könige / theils Kaiser von den meis-
 ten Päbsten gerhan worden wären. Hätte je-
 mals ein Lay den Frevel begangen, eine solche auf-
 rührische und zum Untergang der allgemeinen
 Sicherheit abzielende Meinung von der Gewalt
 der Obrigkeit öffentlich zu behaupten, so wäre
 es die Pflicht des ersten Bischofs gewesen, einen
 solchen Störer des Friedens aus dem Schoose
 der Kirche zu verstoffen. Allein es ist leicht ein-
 zusehen, warum dieser schändliche Satz über den
 Ursprung der Obrigkeit gewagt wurde. Es ge-
 schah, um auf dieses Lehrgebäude eine wichti-
 gere Folgerung zu gründen, die Verweigerung
 des Gehorsams, eines Gehorsams, der den ersten
 Christen eine der heiligsten Pflichten war. Ganz
 anders dachte Tertullian, als er im Jahre 217.
 im Namen aller Christen an den Africanischen
 Stadthalter Scapula schrieb (d): Ein Christ
 2 4 weiß /

(d) Sciens, imperatorem a Deo suo constitui &c. Coli-
 mus imperatorem a Deo suo constitui &c. Colimus
 impa.

weiß, daß der Kaiser von seinem Gott gesetzt werde / deswegen muß er ihn nothwendig lieben, fürchten / und ehren. Wie ehren den Kaiser, als einen Mensch / der nach Gott der erste ist / und was der Kaiser ist / das hat er von Gott erhalten. Er ist höher als alle Menschen, in dem er nur als lein niedriger ist / als der wahre Gott. Dieß ist die einstimmige Lehre aller Kirchen-Väter, und Chrysostomus sagt: (e) Der Apostel zeigt an / daß diese Befehle auch den Priestern und Mönchen / nicht den Weltlichen allein, gegeben sind. Eine jede Seele sey unterhan der Obrigkeit / die Gewalt über sie hat: gesetzt / du seyest ein Apostel, oder Evangelist, oder Prophet, oder wer du wollest; denn diese Unterthänigkeit thut der Gottseligkeit keinen Schaden. In dem noch unverdorbenen Zeitalter des Christenthums haben Bischöfe und Päbste die Wahrheit dieser

Lehre
(b) Imperatoris a Deo secundu[m] & quidquid est, a Deo consecutum. Omnibus maior est, dum solo vero Deo minor est.

(e) In der XXIII. Homilie über die Epistel an die Römer.

Lehre auch in der Ausübung thätig bewiesen (f). Sie huldigten Königen und Kaisern, damit die bürgerliche Gesellschaft ruhig bleiben mögte; und wie könnte diese wohl ruhig bleiben, wenn dem Regent nicht das Recht verliehen wäre, über alle Glieder und Güter derselben, ja sogar auch über die Fremden, sobald sie sein Land betreten, zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt freye Macht und Gewalt auszuüben. Die Geschichte läßt es uns nicht an Beyspielen fehlen. Als Leo III. im Jahr 800 Karl den Großen zu Rom als Kaiser ausgerufen, und gekrönt hatte, leistete er ihm die Huldigung öffentlich, welches die zeitgleichen Geschichtschreiber so gar mit einem lateinischen Worte ausdrücken, dessen Ausdruck den Sinn der allergrößten Unterwürfigkeit enthält (g). Als Pabst Paschalis I. beschuldigt worden war, daß er in seiner bischöflichen Residenz zween vornehme Römische

A 5

Herz

(f) Natalis Alexander *hisl. eccl. tom. VI. p. 561.* Noch triftiger beweisen solches von Galliens Bischöfen *Preuves des libertés de l'eglise Gallicane chap. 57. pag. 312.*

(g) *Aimoinus de gestis Francorum, lib. 4. cap. 90.* Ab eodem pontifice more antiquorum principum adoratus est. *Conf. Reuberi script. Germ. p. 33.*

Herren, die sich gegen den vom Kaiser Ludwig dem Frommen in die Regierungs-Gemeinschaft aufgenommenen Lothar getreu bewiesen hatten, hätte enthaupten lassen, so schwur er nebst 34 Bischöfen vor den Kaiserlichen Gesandten zu Rom einen körperlichen Reinigungs-Eid, daß er an diesen Mordthaten keine Schuld habe (h). Gregor IV wurde, nach seinem eigenen Berichte, von den Fränkischen Bischöfen erinnert, daß er des Eides der Treue, den er dem Kaiser geschworen habe, eingedenk leben möge (i). Im 8ten Jahrhundert hielten sich die Päbste noch für Klienten der Morgenländischen Kaiser, und setzten in ihren Briefen; im Jahr, da unser Herr, Kaiser Constantin, regierte (k). Baluzius selbst, welcher behauptet

(h) *Annales Regum Francorum* ap. Reuberum p. 48. Theganus *de gestis Ludonici* cap. 30.

(i) Bene subjungitis, memorem me esse debere iusiurandi, CAVSSA FIDEI facti imperatori. ap. Harduin. *tom. 4.* Noch mehr von der Leistung des Eides der Treue der Päbste hat Baluzius in *not. ad opp. Agobardi* p. 122. gesammelt.

(k) *Altimur. panopl.* p. 139. *Launoi de regia in matrimonium potestate,* p. 569.

behauptet, man habe niemals gezeifelt, daß ein Bischof, der eidbrüchig am Regent geworden wäre, abzusetzen sey, sagt ausdrücklich (1): Unter dem Gesetze der Leistung des Eides der Treue war auch der Römische Bischof begriffen; denn aus dem überall üblichen Rechte / erfolgte / daß der neue Pabst dem Kaiser die Treue schwur / und daß dieses von ihnen geschehen sey, lehren die alten Geschichtbücher.

Kaiser Constantius berief in den Angelegenheiten des Athanasius den Römischen Bischof Liberius nach Mailand, und redete ihn also an: Weil du Bischof unserer Stadt bist, so haben wir dich hieher berufen wollen. Wäre Gregor VII. an der Stelle des Liberius gewesen, so würde er ohne Zweifel geantwortet haben: „ Eure Majestät haben mir nichts zu befehlen, noch sich in die Kirchengeschäfte zu mischen; denn es muß Ihnen bekannt seyn, daß Ich das sichtbare Haupt der allge-
 „ mei-

(1) *In not. ad Agobard. p. 122. Ex iure vbique recepto sequebatur, vt nouus pontifex Romanus sponfionem fidei faceret principi; id quod ab ipsis factitatum esse, veteres loquuntur historiac.*

„meinen Kirche bin.“ Liberius aber verhielt sich ganz anders; er sprach: Die Gerichte sollen in den Dingen, welche die Bi. che angehen / mit größter Billigkeit gehalten werden. Wenn es dir also beliebt, so befehle, daß ein Gericht über den Athanasius bestellet werde (m). Gregor der Große nannte sich in einem Briefe an den Mauritius (n). Staub und einen Wurm, den untersten Knecht der Kaiser / welcher dem Befehl unterworfen / das Gesetz erhalten, auch in verschiedene Theile des Erdkreises verschicken lassen, und dem Kaiser Gehorsam geleistet habe. Es scheint, besagter Pabst habe noch gar nichts von der Exemption der Clerikay gewußt, als er schrieb (o): Gott hat dem Kaiser alles gegeben

(m) Theodoret. *hist. eccles. lib. 2. cap. 16.*

(n) *Lib. III. ep. 65.* Dominorum legem suscepi. Ego haec dominis meis loquens quid sum, nisi pulvis & vermis Per me, seruum vltimum vestrum. Ego indignus famulus vester Ego iussioni subiectus eandem legem per diuersas terrarum partes transmitti feci: imperatori obedientiam praebui.

(o) *Lib. III. ep. 66.* Serenissimi Domini mei imperatoris Serenissimus Dominus noster Deus omnia et tribuit, & dominari eum non solum militibus, sed etiam sacerdotibus concessit.

ben / und ihm das Recht verliehen, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester zu herrschen.

Besagter Gregor trug nicht im mindesten Bedenken den Bischof Severus in Aquileja auf Kaiserlichen Befehl nach Rom vorzuladen, damit daselbst die zwischen ihm, Römischen Bischof, und dem Bischof von Aquileja vorwaltende Glaubensfreistigkeit, durch ein Concilium entschieden würde (p). Als der Kaiser Mauritius dem Gregor befahl, daß er mit dem Bischof zu Constantinopel, der sich den allgemeinen Patriarch (ein für ein Päpstliches Ohr unenträgliches Synonymum) nannte, friedlich leben sollte, schrieb er an den Kaiser zurücke: Was mich betrifft / so gehorche ich Dero Durchlauchtigsten Befehlen / und verlange Denselben Gehorsam zu leisten (q). Der große Gregor, welcher jede herrschsüchtige Benennung

(p) *Lib. I. ep. 16.* Juxta Christianissimi & Serenissimi rerum Domini iussionem ad B. Petri limina, cum tuis sequacibus venire te volumus, ut aggregata synodo de ea, quae inter nos vertitur, dubietate iudicetur.

(q) *Lib. V. ep. 20.* Quantum ad me attinet, Serenissimis iussionibus obedientiam praebeo. *ibid.* Vobis obedientiam praebere desidero.

auch des vornehmsten Priesters für ein Verbrechen gegen den Glauben hielt (r), schrieb vom Kaiserlichen Befehl, darinn ihm Friede geboten wurde, an die Kaiserinn Constantina: Es habe dem gottseligen Herrn geziemt, dieses den Priestern zu befehlen (s). Vitalianus kannte die Herrschaft des Kaisers Constantinus nicht, und reisete ihm, als er im Jahre 66 nach Rom zog, mit seiner Clerisey entgegen, um keine Art des Gehorsams zu unterlassen. Diese Gesinnungen waren nicht nur einzelner Päbsten eigen, sondern sie waren das Bekenntniß der sämtlichen Vorsteher der Kirche. Deo Römische Bischof Agatho und die auf dem Concilio zu Rom versammelten Väter schrieb an den Kaiser Constantinus Mogonatus, also: Wir alle, die kleinsten Vorsteher der Kirche Christi, knechte Eurer Christlichsten Herrschaft

(r) *Lib. V. ep. 19. col. 747.* In isto scelesto vocabulo (vniuersalis Sacerdotis) consentire nihil est aliud quam fidem perdere.

(s) *Lib. V. ep. 21.* Sic religiosum Dominum decuit, ista praeciperet sacerdotibus.

(t) *Baronius ad an. 663.* Vitalianus erga Constantinum nullum genus obsequii praetermisit. Obuiam proditum prosecutus est omni genere caritatis.

erbre
von
bote
s hal
schaft danken für diejenigen Dinge, die
durch Kaiserlichen Brief befohlen worden
sind (u).

uch solche Publicisten, welche die Vor-
züge einer Oberherrschaft auf die Etiquette
gründen, werden aus der Geschichte den dem
Kaiser von dem Pabste zugestandenen Rang er-
kennen. Pabst Hadrian I. ließ Karl dem
großen, ehe er noch Kaiser ward, die Ehre der
rechten Hand (x). Vor eben diesem großen
Karl, als vor seinem Herrn und Richter schwur
Leo der III den Reinigungs Eid wegen der ihm
vorgeworfenen Verbrechen öffentlich ab (y).
Zum Schluß nur noch einen einzigen Beweis
von der Unterthänigkeit der Pabste gegen den
Kaisertron. Als Pelagius I. im Jahre 556
dem

(u) Tom. XVI. Concilior. Reg. edit. Paris. p. 126. sq.

(x) Anastasius in vita Hadriani p. 155. Tenuit Christianissimus Carolus Rex dexteram manum Pontificis.

(y) Annales rerum a Carolo M. gestarum ap Reuberum p. 32. Rex iis, propter quae Romam venerat faciendae, operam impendit. In quibus ut maximum, ita difficillimum erat, de inuestigandis videlicet, quae pontifici obiiciebantur, criminibus. Monachus S. Gallens. apud Pagi tom. 2. breniar. p. 10. In conspectu Caroli iuravit.

dem König Hildebert sein Glaubensbekenntniß nach Frankreich sandte, schrieb er an ihn also
 Wie sehr habe ich mich zu bestreben, daß ich den Königen mit meinem Glaubensbekenntniß gehorsamst aufwarte; da die heilige Schrift gebietet, daß auch ich ihnen unterthänig sey (z).

§. II.

Kein Pabst ward ohne Kaiserliche Bestätigung für gültig erkannt; auch haben die Kaiser von Rechtswegen die Aufsicht über den Römischen Stuhl ausgeübt, Kirchengesetze gegeben, und Pabste abgesetzt.

Daß die alten Kaiser (a), auch der Herule Römi

(z) Ap. Harduin. *tom. III. col. 331.* Quanto nobis studio ac labore satagendum est, ut obsequium confessionis nostrae regibus ministremus; quibus nos etiam SVBDITOS esse, sanctae scripturae praecipunt.

(a) Baluzius *in not. ad Agobard.* Ordinationes episcoporum Romanorum, non secus, ac aliorum, fieri auctoritas non poterant absque consensu eorum, qui veteris temporibus apud Romam imperitarunt. Cfr. Mar

König Odoacer (b), die Ostgothischen Könige (c), der Griechische Kaiser Justinian I, und

de concord. imp. & sacerdot. lib. VIII. cap. 9. §. 9.
 Baronius *ad an. 418.* Populum communui, vt &c. siquidem certum esset, in eligendo episcopo Dei omnipotentis, expectandum esse iudicium Domini imperatoris. Pietatis vestrae est, de hac parte ferre iudicium. Cfr. Gerson, *tom. II. opp. col. 178.* Veteres tradunt historiae, omnia schismata, olim in Rom. curia orta per imperatores & reges Romanos fuisse decisa. Luitprandus *in vita Bonifacii opp. Antwerp. p. 219.*
PRAECEPTO IMPERATORUM in urbem est reuocatus, & in sede stabiliter constitutus. Baronius *ad an. 419. p. 456. in rescript. Honorii.* Beatitudine tua praedicante id ad cunctorum clericorum notitiam volumus peruenire.

(b) *Tom. X. concil. edit. Reg. Paris. p. 307. & 308.* Si quis vero aliquid eorum alienare voluerit, inefficax atque irritum iudicetur, sitque facienti, vel consentienti accipientique anathema.

(c) Anastasius *in vita Symmachi.* Vt ambo ad Rauennam pergerent, ad iudicium Regis Theodorici l. c. p. 44. Et coeperunt agere, vt visitatorem daret rex sedis apostolicae. *Tom. X. concil. edit. Reg. p. 334.* Visitatores & aliis episcopis ipse dedit, & iustum est, vt facti sui lege teneantur. Luitprandus *lib. de pontif. Rom. vitis p. 239.* Petrus Altinae urbis episcopus a rege Romam, vt sedis apostolicae visitator, mittitur. *Tom. X. concil.*

und seine Nachfolger (d), die Aufsicht über den Römischen Stuhl gehabt, und die Päbste bestättigt, daß ferner die Päbste, besonders Gregor der große eingestanden haben, daß dieses Recht den Kaisern zukomme (e), ist unlängbar. Daß aber die Karolingischen Kaiser nicht minder die Päbste mit derselben eigener unweigerlichen Einwilligung bestättiget; daß die Sächsischen Kaiser gleichfalls Päbste ab- und eingesetzt

X. concil. reg. p. 290. Symmachus ingressus est, & de euocatione synodali clementissimo regi gratias retulit, & rem desiderii sui, euenisse testatus est. ap. Cassiodor. var. lib. VIII. ep. 15. Aui nostri respondistis in episcopatus electione iudicio. Oportebat enim arbitrio boni principis obediri.

(d) Pagi breuiar. tom. I. p. 287. Critica in annal. Baronii ad. ann. 555. n. 10. Mabillon comment. in ord. Rom. p. 112. sq. Electus non se gerebat vt pontifex ante confirmationem. Joann. Garner. in libr. diurn. Rom. pontificum, p. 9. sqq.

(e) Joan. Diaconus libr. I. de vita Gregorii cap. 40. Vit. Gregor. tom. 4. praemiss. p. 216. Sacrum sibi ministerium ab imperatore commissum agnoscit. Franc. Pagi breuiar. tom. II. p. 415. ex actis Vaticanis. Nuntios ad Henricum Regem celeriter destinavit, per quos & electionem super se factam aperuit, & ne assensum praeberet, attentius exorauit.

setzt haben; daß ferner die Fränkischen Kaiser in gleichmäßigem Besitze dieses Rechtes gewesen sind, dieß muß als ein Beweis neuerer Zeiten weitläufiger erleutert werden.

Daß die Karolingischen Kaiser dieses Recht besaßen, und sowohl die Römischen als alle andere Bischöfe in ihren Landen investirt, auch den Stuhl zu Rom ordinirt haben, bezugen nicht nur das Canonische Recht (f), sondern auch Mabillon (g) und die Benedictiner, welche Gregors Werke herausgegeben haben (h), weitläufig und mit unwiederleglichen Gründen; daß nämlich Karl der große und seine Nachkommen das Recht den Pabst zu bestärigen ohne jemand's Widerspruch erhalten haben. Pabst Eugenius II legte im Jahre 825 der Elerisey und dem Römischen Volke folgenden Eid bey der Pabstwahl abzuschwören auf: Ich verspreche, daß ich von heute an will getreu seyn unsern Herren dem Kaiser Ludwig und Lothar,

B 2

mein

(f) *Distinct. LXIII. cap. 22. & 23.*

(g) *Commentar. in ord. Roman. p. 113.*

(h) *In vita Gregorii, lib. I. cap. 7. p. 216. Restituto in occidente imperio Carolus M. eiusque posteris hoc iure confirmandi summi pontificis, nullo repugnante, potuerunt.*

mein Lebenlang nach meinem Verstand und Kräften, und daß der zum Papstthum erwählte mit meinem Willen nicht eher consecrirt werden soll, bis er in Gegenwart des Kaiserlichen Gesandten diesen Eid abschwöre (i). Auf diese Verordnung des Papstes Eugenius II berufen sich Otto I im Jahre 962 und Heinrich II im Jahre 1014 zur Behauptung ihres Bestätigungs-Rechts umständlich (k). Endlich wiederholten auch die Päbste Stephan VI und Johann IX diese Verordnung, Kraft welcher der neue Papst in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten consecrirt werden mußte, damit nicht die Kaiserliche Authorität vermindert werde, wie das Canonische Recht (l) und der vom Papste Johann IX. im Jahre 898 zu Rom gehaltene Synodus (m) bezeugen.

Also

(i) Ap. Anton. Pagi *ad. an. 825. n. 29. num. 30. ad. an. 897.* Stephanus Papa huius nominis VI. vulgo VII. illud (Eugenii II. decretum) nouo decreto firmavit, quod anno insequenti Joannes IX. in concilio Romano ratum habuit. *pag. 525.*

(k) Baronius *ad an. 962. n. 8. 9. & ad an. 1014. n. 6. sqq.*

(l) *Distinct. LXIII. cap. 28.* Cfr. Pagi *critic. ad. an. 897. n. 4.* Ne imperialis honorificentia minuatur, inquit Stephanus.

(m) Ne imperatoris honorificentia minuatur, ait Synodus ap. Baronium, *an. 904. n. 13.* Cfr. Pagi *critic. ad. an. 898. n. 4. 6.*

Also gaben auch die Sächsischen Kaiser in
 Ausübung der Aussicht über den Römischen
 Stuhl und des Rechts, die Päbste zu bestätig-
 en, den Karolingischen nicht das mindeste nach.
 Im Jahre 962 huldigten die Römischen Bürger,
 Die Cardinäle, und Pabst Johann XII. dem
 Kaiser Otto I. Sie nahmen den heiligen
 Kaiser in die Stadt, versprachen ihm die
 Treue/ und schwuren/ daß sie niemals einen
 Pabst ohne die Einwilligung und die Wahl
 des Herrn Kaisers wählen oder ordiniren
 wollten (n). Daß ihm auch die Cardinäle gehul-
 digt haben, ist erwiesen (o). Auch huldigte
 der Pabst Johannes dem Kaiser gleich anfangs
 (p). Obgleich die Constitution von der Pabst-
 wahl, welche Leo heraus gab, und die im Ca-
 nonischen Rechte nachzulesen ist (q), alles obia-
 ge bekräftiget, so gab doch dadurch dieser Pabst
 dem Kaiser mehr nicht, als was ihm ohne hin
 schon

B 3

(n) Luitprand. *hist. lib. VI. cap. 6. opp. p. 115.*

(o) Luitprand. *lib. VI. cap. 11.*

(p) *Ib. Lib. VI. cap. 6. p. 112.* zu geschweigen, was an
 besagtem Orte cap. 9. steht, welche Stelle wir nicht
 anführen wollen.

(q) *Distinct. LXIII. cap. 23.*

schon vermöge Landesfürstlicher Hoheit gebühret. Heinrich II. wußte gleichfalls sein Recht nachdrücklich zu behaupten. Er setzte nicht nur Benedict VIII. wieder ein, und verjagte den Gegenpabst Gregor (r), sondern er behielt sich mit Beziehung auf die Verordnungen des Eugenius II. und Leo VIII. im Jahre 1014 das Recht ausdrücklich vor, vermöge dessen kein Pabst anders, als in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten ordinirt werden dürfe. (s). Also übten auch die Fränkischen Kaiser ihre Gerechtfame ungehindert aus. Heinrich III. setzte im Jahr 1046. 3 Pabste ab, und schlug den Bischof zu Bamberg Swideger zu dieser Würde vor, welcher auch angenommen, und unter dem Namen Clemens II. vom Heinrich bestätigt wurde (r). Im Jahr 1048 schickten die Römer ihre Gesandten abermals an den Kaiser, und ließen ihm den Tod des Clemens melden, mit angefügter Bitte, ihnen einen andern Pabst
(Suc-

(r) Pagi *breviar.* t. II. p. 291.

(s) Baronius *ad an.* 1014. p. 49.

(r) Trithem. *annal.* Hirsang, *ad an.* 1046. tom. I. p. 184.
Waltramus *tract. de investitur* ap. Goldast. *apolog. pro*
Henrico IV. p. 232.

(Successorem postulantes) zu geben. Der Kaiser ernannte hierauf den Bischof zu Brixen, Popo, welcher auch unter dem Namen Damasus II. den Stuhl bestieg. Nach dessen bald erfolgten Tode kamen neue Römische Gesandten, und suchten an, daß der Römischen Kirche, die ihres Hirten beraubt wäre, ein anderer vom Kaiser gegeben werden mögte. Heinrich gab ihnen hierauf den Bischof zu Toul Bruno, welcher hernach Leo IX. hieß, und zu Worms von den Deutschen Bischöfen in Gegenwart des Kaisers zum Pabst erwählt, auch von den Römern hernach willig angenommen, und im Jahre 1049 intronifirt wurde (u). End-

B 4

lich

(u) Franc. Pagi *breviar. tom. II. p. 327.* Damaso II. mortuo iterum legati Romanorum imperatorem adierunt, rectorem ecclesiae Romanae postulantes, quibus imperator Brunonem, Tullensem episcopum, dedit. Unter Kaiser Heinrich III. wurde der alte Vertrag erneuert, daß kein Pabst ohne Kaiserliche Bewilligung gemacht werden solle. S. Lambert. Schaffnaburg. *ad. an. 1059.* Romani Principes satisfactionem ad Regem mittunt, se scilicet fidem, quam Patri dixissent, filio, quoad possent, servaturos, eoque animo vacanti Romanae Ecclesiae Pontificem ad id tempus non subrogasse. S. Schmidts Geschichte der Deutschen/ II. Theil V. Buch II. Kapitel.

lich sind im Corpore Juris viele Kaiserliche Kirchengesetze befindlich, die in ihre völlige Kraft erwachsen, und von den Päbsten selbst angenommen worden sind (x).

S. III.

Die Kaiser haben die Hoheit über Rom niemals verschenkt, und besitzen also die Oberherrschaft über diese Stadt und den Kirchenstaat noch bis jetzt unverfäbrt.

Nachdem Kaiser Augustulus im Jahr 476 von den Herulern verjagt, und das Abendländische Kaiserthum bis auf die Zeiten Karls des Großen aufgehoben worden war, waren die Päbste immer sorgfältig darauf bedacht, sowohl die Longobardischen Könige zu Pavia, als die Exarchen zu Ravenna in einer gewissen Entz

(x) Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 2. de episcopis, l. 20. Cfr. Gothofredi comment. in cod. Theodos. tom. VI. p. 48. sqq. Eginhard. in vit. Caroli p. 11. Capitular. Lotharii tit. IV. cap. 12. ap. Baluz. tom. II. col. 331. Cfr. Richer. defens. tom. II. p. 327. Cap. de capitulis dist. 10. Baluzius praef. in tom. I. capitular. §. 21. sqq. In pontificali Clementis VIII. edit. Rom. p. 236.

Entfernung von sich zu halten, welches ihnen selbst noch gelang, nachdem bereits Karl der Große das Occidentalische Kaiserthum wieder aufgerichtet hatte. Ihre listige Staatsklugheit suchte es stets dahin zu bringen, daß der Kaiserl. Thron zwar mit mächtigen aber mit auswärtigen Regenten besetzt würde, von welchen sie zwar allen Schuß, aber wenig Besuche zu erwarten hätten, und durch deren Abwesenheit die vollkommene Kenntniß der Kaiserlichen Gerechtsamen sich mit der Ausübung derselben allmählig und nach und nach verlehren mögte. Wer wüßte läufig die Unwahrheit der Schenkung Constantins des Großen beweisen wollte, würde sich lächerlich machen, denn Märchen zu wiederlegen, ist nicht die Beschäftigung eines Geschichtskenners. Wer an diese Fabel dennoch zu glauben Lust hätte, mag sich von solchen Zeugen belehren lassen, welche, ob sie gleich diese Schenkung dem Römischen Stuhle gerne gegönnt haben mögten, dennoch solche, entweder aus Trieb des Gewissens, oder aus Furcht, als offenbare Lügner zu erscheinen, ganz und gar geläugnet haben (a). Schon Constantin

B 5

II.

(a) Petrus de Marca de concord. imp. & sacerdot. lib. III.

II. wußte so wenig von dieser vorgeblichen Ver-
 schenkung seines eigenen Vaters, daß er den
 Römischen Bischof Liberius, den er nach Mail-
 land berufen hatte, also anredete: Weil du
 Bischof unserer Stadt bist (b). Der Rö-
 mische Bischof Ugatho wußte kein Wort davon,
 daß er Herr über Rom sey, wenigstens konnte
 er es unmöglich glauben, da er nebst dem Rö-
 mischen aus 125 abendländischen Bischöfen be-
 stehenden Synodus im Jahre 600 an den Moro-
 genländischen Kaiser Constantinus Pogonatus
 folgendes schrieb. Das Concilium, welches
 unzer dem Pabst Martinus in dieser Stadt
 Rom, die eine Unterthan in Lurer Christu-
 lichsten

cap. 12. Jussu Rom. pontificum pia quadam industria
 excogitatum fuisse donationem Constantini Papebroch.
 conat. chron. Part. I. p. 48. De auctore figmenti istius
 variant coniecturae. Ant. Pagi critic. an. 324. n. 13.
 Donatio Constantini prorsus supposititia. Natalis A-
 lexander hist. eccles. tom. IV. p. 309. Gerardus Dubis
 in historia ecclesiae Parisiensis lib. VII. cap. 7. tom. I. p.
 455. Quod instrumentum falsum adulterinumque quo-
 usquisque vel medioeriter eruditus facile agnoscit.

(b) Διὰ τὸ Χριστιανόνσε, καὶ ἐπίσκοπον Ἰῆς ἡμε-
 τέρας πόλεως &c. ap. Theodoret. lib. II. hist. eccles.
 init. cap. 16.

lichsten Herrschaft ist, versammelt gewesen se. (c). Die Karolinischen Kaiser haben der Römischen Kirche zwar große Einkünfte und Nutzungen, aber nicht die Landeshoheit über Rom und die benachbarten Länder geschenkt. Nachdem Karl der Große das Kaiserthum übernommen hatte, übte er die höchste Gerichtbarkeit zu Rom aus (d). Was aber die übertriebenen Verschenkungen gewisser Bezirke betrifft, welche Pipin, Karl der Große, und dessen Sohn Ludwig der Fromme an die Römische Kirche gethan haben, so sind solche theils eben so ungegründet, als jene, welche Constantin dem Großen angedichtet wird. (e), theils nicht ganz außer allem Zweifel gesetzt. Die Sächsischen Kaiser vorzüglich Otto I. und Heinrich II. sollen dem Pabst

(c) Ap. Harduin, tom. III. col. 1122. Σύνοδος ἡλίας ἐν τὰ ὑλῆ τῆ δαλικῆ τῆ ἡμέτερος χριστιανικωτάτα κρᾶτες τῶν Ρωμᾶίων πόλει συνῆλθε.

(d) Natal. Alexand. l. c. p. 319. Suscepto imperio summam Romae jurisdictionem exercuit. Pagi critic. in Bayonii annual. ad. an. 823. n. 1.

(e) Pagi critic. ad. an. 817. n. 7. Non minus commentitia, quam quae Constantino M. assignitur.

Päbsten gleichfalls große Länder geschenkt haben. Wenn auch diejenigen, welche diese Schenkungen für erdichtet halten (f), nicht ganz recht haben sollten, sind denn alsdann diese vorgeblich verschenkten Provinzen mehr als die Reichslande der geistlichen Fürsten, über welche die höchste Gewalt bey Kaiser und Reich verbleiben muß. Noch mehr, sowohl Otto als Heinrich haben in ihren Urkunden sich die Oberherrschaft über Rom und alle verschenkte Plätze ausdrücklich vorbehalten, bedungen, und ganz deutlich gesagt (g). Unserer und unserer Nachfolger

(f) Baronius *ad an. 962. & 1014.*

(g) Baronius *ad an. 962. n. 8.* Omnia superius nominata ad vestram partem per hoc nostrae confirmationis pactum roboramus, salva IN OMNIBVS potestate nostra, & filii nostri posterorumque nostrorum *ad an. 1014. n. 7.* SALVA IN OMNIBVS POTESTATE NOSTRA POSTERORVMQUE NOSTROKV, secundum quod in pacto & constitutione Eugenii pontificis (C. oben §. II. not. (i.)) successorumque illius continetur, vt omnis clerus & vniuersi populi Romani nobilitas propter diuersas necessitates, & PONTIFICVM IRRATIONABILES erga populum sibi subiectum ASPERITATES RETVNDENDAS sa-

cramen-

folger Rechte in allem unbeschadet, wie es
 in des Pabstes Eugenius und seiner Nach-
 folger Constitution enthalten ist / daß die
 ganze Clerisey und der Adel des Römischen
 Volcks um verschiedener nothwendiger Ur-
 sachen willen / und damit die unvernünfftige
 Bärtigkeit der Pabste gegen das ihnen un-
 terworfenene Volk bezähmt werden möge / sich
 eidlich verbinden / daß keiner zum Pabst
 consecrirt werden solle, ehe und bevor er
 in Gegenwart unserer Gesandten alles zu
 halten verspreche / was Pabst Leo verspro-
 chen hat Wir bestättigen auch / daß
 man dem Pabst oder seinen zum Behuf der
 Gerechtigkeit abgeordneten Richtern, in allen
 Stücken

cramento se obliget, vt ille, qui ad hoc sanctum re-
 gimen eligetur, nemine consentiente consecratus fiat
 Pontifex, priusquam talem in PRAESENTIA MIS-
 SORVM NOSTRORVM faciat promissionem, pro
 omnium satisfactione ac futura conseruatione, qualem
 Leo sponte fecisse dignoscetur Illud etiam con-
 firmamus, vt Domino apostolico iustam in omnibus
 seruent obedientiam, seu ducibus & iudicibus suis ad
 faciendam iustitiam. Huic enim institutioni hoc ne-
 cessario annectendum esse perspeximus, vt missi domi-
 ni apostolici, seu nostri, SEMPER sint constituti, qui
 ANNUATIM NOBIS RENVTIARE VALEANT,
 qualiter singuli duces ac iudices populo iustitiam
 faciant.

Stücken billigen Gehorsam leisten; denn wir haben für nöthig erachtet, hier anzufügen/ daß des Pabsts oder unsere Abgeordnete immer bestellet sind/ die uns jährlich berichten können/ wie ein jeder Richter dem Volke die Justiz verwalte.

Noch im Jahre 1073. bezahlte die Stadt Rom dem Kaiser den gewöhnlichen Tribut. Bischof Anno von Cöln und Hermann Bischof von Bamberg wurden nach Rom gesendet, das Geld einzusammeln, welches dem König gehörte (h). Mehrmals ordneten die Kaiser Bischöfe nach Rom ab, um die Befugnisse des Reichs zu beobachten (i). Kaiser Friedrich I. ließ ums Jahr 1153 und noch später hernach die Kaiserlichen Contributionen durch ganz Italien streng eintreiben (k). Diese

(h) Conrad. Urspergens. in chron. p. 169.

(i) Pro iustitia regni. Vid. Otto Frising. in chron. lib. VI. cap. 34.

(k) Otto Fodrum explicat per ea, quae ad fiscum regalem spectant Ex quo fit, ut plurimae ciuitates, oppida, castella, quae huic iustitiae vel omnino contradicendo, vel integraliter non persoluendo, reniti conantur, ad solum vsque prostrata proteruiae suae documentum

Se Kaiser haben also nicht allein die Landesher-
 heit über Rom gehabt, sondern auch gewußt,
 wie endlich Leo VIII. dem Kaiser Otto dem
 Großen und seinen Nachfolgern alles das, was die
 Carolinischen Kaiser der Römischen Kirche vor-
 geblich geschenkt hatten, auf eine unwiderruf-
 liche Weise wieder abgetreten habe, und zwar,
 in einem Lateranischen Concilio, in Gegenwart
 einer großen Anzahl von Cardinälen, Erzbischöfen
 und Bischöfen mit Einwilligung des Römischen
 Volks und der Stände, und zwar durch einen
 auf das heilige Evangelium geleisteten Eid (1).

Die

mentum posteris ostendant. *lib. II. cap. 13. de gestis Fre-*
derici. Cfr. *chronic. Laurishamens. in Freheri script.*
rer. Germ. tom. I. p. 70. Quidquid ius fisci exinde exi-
 gere potuerat, ex integro in usus monasterii cedere
 praecipimus. Ipsas possessiones, contra abbatis decre-
 tum intrare, ad freda vel tributa exigenda, omnibus
 hominibus interdiximus. Vid. *Iac. Syrmond. not. ad*
capitul. reg. Francor. p. 769.

- (1) *Risposta per il diritto imperiale sopra Commachio, alla*
prima e seconda scrittura della corte di Roma, pag. 17.
 wo es Seite 17. heißt: Nel concilio Lateranense, in
 presenza di gran numero di cardinali, arcivescovi e
 Vescovi, e col consenso ed autorità del popolo Roma-
 no, tanto di Chierici, quanto di laici, di tutti gli or-
 dini.

Die an Kaiser Friderich I. von dem Pabst Hadr
drian IV. im Jahr 1158 abgeordneten Ges
sandten redeten den Kaiser unter andern also
an: Es grüssen euch auch unsere ehrwür
digen Brüder Eure Geistlichen / die sämt
lichen Cardinäle / als den Herrn und Kai
ser über die Stadt Rom (m). Friderich II.
erklärte sein Territorial-Recht durch folgende
unzweifelhafte Worte: Ich verlange die
Buldigung nicht von den Italienschen Bis
chöfen / wosern sie nichts von unsern Kes
galien haben wollen. Hören sie gerne vom
Pabst: was hast du mit dem Kaiser zu schaff
en; so müssen sie sich nicht verdrüssen lassen/
vom Kaiser zu hören: was hast du mit den
Gütern zu schaffen? Der Pabst spricht: unsere
Ministri gehörten nicht in die Bischöfl. Pallaste.
Dieß gebe ich zu / wenn ein Bischof auf sei
nem und nicht auf unserm Gebiete einen
Pallast besitzet / wenn aber die bischöflichen
Residenzen auf unserm Territorium liegen /

fo
dini, e confermandolo li rappresentanti di tutte le Re
gioni, il terzo delle Calendo di Maggio &c. Die Kes
stitutionsurkunde steht auch in Baron. ad an. 964. n. 25.
(m) Salutant etiam vos clerici vestri, vniuersi cardinales;
ranquam dominum & IMPERATOREM VRBIS: Rade
nic. de gestis Friderici I. lib. 1. cap. 22. Cfr. Baron:
ad an. 1158. n. 3.

so sind sie unser, weil alles, was auf einem Gebietbezirk gebauet wird, demselben zuständig ist. Der Pabst spricht / man müsse keine Kaiserlichen Gesandten nach Rom schicken / weil darinn alle obrigkeitliche Gewalt dem S. Petrus zustehet. Diese Sache / ich muß es gestehen / ist richtig. Denn da ich durch göttliche Verordnung Römischer Kaiser genennt werde / und es auch bin so mache ich nur ein Bild eines Regenten aus / und trage den leeren Namen ohne Gewalt / wenn man uns die Oberherrschafft über die Stadt Rom wird entrissen haben (n). Im Jahre 1236 behauptete Kaiser Friderich II. seine Gerechtfame so nachdrücklich und so öffentlich, daß er an den Pabst Gregor IX. schrieb: Italien stehe von Rechtswegen unter seiner Herrschafft / es komme also Seiner Majestät zu / die Italiänischen Rebellen zum Gehorsam zu bring

(n) Radevic. de gestis Friderici II. lib. II. cap. 30. Cura diuina ordinatione ego Romanus imperator & dicar & sim; speciem tantum dominantis effingo, & inane utique porto nomen, ac sine re, si vrbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa.

bringen. (o). Als in der Mitte des 14. Jahrhunderts König Andreas von Neapel nach Rom kam, trugen ihm die Römer die Herrschaft über sich auf, weil die Deutschen dem Karl IV. immer einen Kaiser nach dem andern entgegen wählten, folglich in unserm Vaterlande niemand war, der sich um Italien bekümmerte, auch die Päbste zu Avignon residirten. Aber Andreas schlug ihm die Bitte ab, und behauptete: Rom gehöre dem Römischen Reiche zu (p). Carl V. behielt sich in den mit dem Römischen Hofe errichteten Verträgen seine Landeshoheit und die Gerechtsame des Römischen Reichs über die Päpstlichen Lande vor (q) welche Formel der Hof zu Rom gewiß nicht geduldet haben würde, wenn er im mindesten geglaubet hätte, daß ein Römischer Kaiser

- (o) Raynald. *annal.* tom. XIII. ad an. 1236. n. 3. sqq. *Italiam sui esse iuris ac dominii, atque adeo suae dignitatis esse, rebelles edomare,*
- (p) *Dominium oblatum a Romanis refutavit, asserens, Romam esse imperii.* Cfr. *Questioni Commachiensi* p. 7. Vid. Guilielm. Cortus. & Bernardin. Scardeon. *de claris cinibus Patavinis* lib. II. class. 10. p. 231.
- (q) S. die Urkunde des mit Clemens VII. im Jahre 1529. geschlossenen Friedensvertrags. *Ne quid de Germanici imperii iure decedat.* Vid. Belcar. *rer. Gallicar.* lib. XX. p. 625.

Kaiser nichts mehr über den Kirchenstaat zu befehlen habe. Die folgenden Kaiser haben öfters versucht ihre Rechte über Rom geltend zu machen, aber die zu große Macht des Römischen Hofes, ihre öftern Kriege mit den Türken, und vorzüglich die inneren Zerrüttungen im Reiche haben ihre Entwürfe vereitelt. Obgleich also alle unsere Kaiser einen theuren Eid geschworen haben, daß sie die Gerechtsamen des Römischen Reichs handhaben, und davon nichts veräußern wollen, so blieb doch der fromme Wunsch, den Joannes Petrus de Ferraris (r) schon vor 300 Jahren geäußert hat;

C 2

daß

- (r) Petr. de Ferraris *Practic. sub rubric. forma responsionis rei conuenti §. tanquam n. 10. p. 91. & §. praescriptionis n. 24. p. 100.* Et sic nota, quomodo & quot modis isti clerici illaqueant laicos & suam iurisdictionem ampliant. Sed heu miseri Imperatores & principes seculares, qui hoc & alia sustinetis, & vos seruos Ecclesiae facitis, & mundum per eos infinitis modis vsurpare videris, nec de remedio cogitatis, quia prudentiae & scientiae non intenditis. -- Nonus est, dum est schisma in Ecclesia Dei, sicut moderno tempore, quo fuerunt duo papae, qui iam durarunt XXX. annos & ultra, & perseverauit, nec vnquam quiescet Ecclesia, nec Italia, donec ipsa Ecclesia possideat ciuitates, vel castra, & donatio eidem facta per Constantinum fuerit per aliquem probum & potentem Imperatorem penitus reuocata;
- cata;

daß nämlich einmal ein mächtiger und großer Kaiser erscheinen mögte, welcher dieses wichtige Werk zur Ausführung brächte, bisher noch nicht ganz erfüllet, und nur in den geheimen Rathschlüssen der Vorsicht allein steht es, ob dieser glückliche Zeitpunkt nahe oder entfernt sey.

§. IV.

Die Päbste haben dadurch, daß sie ihre Bullen nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirten, ihre Unterthänigkeit selbst anerkannt und bewiesen.

Die Akten der alten Kirchenversammlungen melden immer gleich Anfangs, den Kaiser, unter dessen Regierung diese oder jene Synode gehalten wurde; eine Ehre, die den Jahren der Päpstlichen Regierung in den Urkunden der alten Concilien nicht ein einzigesmal wiederfuhr. Noch mehr, es ward in demselben nicht einmal für wichtig genug gehalten, anzuzeigen, un-

ter

cata, cum non bene conueniant psalterium cum cithara, nec dictum sit a Christo, nec a beato Petro, quod possidere debeant talia, sed quod est Caesaris, reddatur Caesari, & quod est Dei, Deo,

ter welchem Pabste diese Versammlungen zusammenberufen worden seyen. Noch im Jahr 826 hielt Eugen II. zu Rom ein Concilium, darinn gleich Anfangs gemeldet wird, daß es unter den Kaisern Ludwig dem Frommen, und seinem Sohne Lothar versammelt worden sey; allein die Jahre der Regierung des Pabstes wird man von Anfang bis zu Ende vergebens darinn suchen (a). Das 4te Constantinopolitanische Concilium (das VIII. allgemeine) setzt im Jahre 869 die Regierungsjahre der Kaiser Basilius und Constantin voran. Von den Jahren des Pabstes Hadrians II. geschieht aber nicht im mindesten Meldung (b). Die Pabste haben vielmehr, so wie alle andere Unterthanen des Römischen Reichs ihre öffentlichen Schreiben viele Jahrhunderte lang nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirt. Ihr Stolz wagte es nicht sogleich, die Jahre ihrer Würde an die Stelle der Regierungsjahre ihrer Beherrscher zu setzen. Eifrig versuchten sie es nach und nach beyde zusammen zu setzen, und das Stillschwei-

E 3

gen

(a) Baronius *initio huius anni.*

(b) Harduin. *Tom. V. concil. col. 764.* Franciscus Pagibreniay. *tom. II. p. 120.* Basilius & Constantinus Imperatores actionibus VIII. & IX. praesidentes dicuntur Prius imperatoribus acclamatum est, quam Romanis pontificibus.

gen der Kaiser, welche davon keine nachtheilige Folge vermutheten, verleitete sie endlich, die ächte und wahre Zeitpunktrechnung gar zu verschweigen, und sich allein in den Besitz des Rechts der Bestimmung der Vorfälle der Geschichte zu setzen. So war das veränderliche Schicksal der chronologischen Kennzeichen, welche den Päpstlichen Urkunden beygefügt worden sind, beschaffen, und wir finden in der Diplomatic folgende Veränderungen davon. Erstlich wurden die Burgermeister und Indiction genannt. Hernach machten die Regierungsjahre der Kaiser die Bestimmung des Zeitpunkts aus, wie Gregor der Große, Gregor II. und III. Zacharias, und andere gethan haben; hierauf die Jahre der Päbste selbst neben den Jahren der Kaiser. Endlich der Zeitpunkt von Christi Geburt, der Indiction, und der Amtsantretung eines jeden Pabstes. Die 3 ersten Arten haben bis aufs neunte Jahrhundert gedauert. Zu den unseligen Zeiten Gregors VII. vergaß der Päpstliche Stuhl, die Regierungsjahre derjenigen Fürsten beyzusetzen, die ihn doch zu beylehnen berechtigt waren, und seine Hofnung, diesen Fehler durch die Nachsicht der Kaiser mit der Folge der Zeit zum Gesetze zu machen, ward nach und nach so kräftig erfüllt, wie so man-

che

che Misbräuche, die durch die fälschlich geheiligte Verjährung zu unverbrüchlichen Gewohnheitsvorschriften ausgeartet sind (c). Es ist also unlängbar, daß die Päbste auch in der Zeitrechnung ihrer Urkunden die Kaiserliche Oberherrschaft über sich und den Kirchenstaat so lange willig erkannt haben, bis der Reiz, aus verwirrten und unglücklichen Zeiten Vortheile zu ziehen, sie lockte, von ihrer Pflicht abzugehen. Der Geschichtschreiber mag zum Maasstabe seiner Zeitrechnung nehmen was er will. Er schreibt als Privatmann ohne Amt und Würde.

§ 4

Er

- (c) Mabillon *de re diplomatica lib. II. cap. 25. §. 1.* In ecclesiasticis primum locum damus diplomatibus pontificiis, quibus varii chronologici characteres pro temporum ratione appositi sunt. Primum enim a Consulibus & Indictione, tum ab annis Imperatorum, ut Gregorius Magnus, Gregorius II. & III. Zacharias & alii; postea ab annis ipsorum Pontificum cum annis Imperatorum; ac demum ab annis Incarnationis, Indictionis, & Pontificatus cuiusque desumpti sunt. Tres priores modi ad seculum nonum obtinuerunt, quo tempore paulatim omissis Imperatorum annis suos substituerunt Pontifices (maxime a Gregorio VII.) eumque morem deinceps cum Indictione retinuerunt. Natalis Alexander *hist. eccles. sec. IV. diss. 25. p. 319.* Pontifices hanc e suis diplomatibus feruitutis notam expunxerunt.

Er schreibt für Bürger der ganzen Welt. Wer wird sich wohl darüber ärgern, in einem Calender das Jahr unter dreyßigerley verschiedenen Epochen benennt zu sehen? Aber welche Canzley wird bey Ausfertigung eines Diploms das ganze Verzeichniß dieser Calender-epochen aus den Almanachen abschreiben? In einer Urkunde dient die Anzeige der Regierungsjahre eines Landesherrn gleichsam mit zum Siegel der Wahrheit, und sollten nicht aus eben diesem Grunde alle die Päpstlichen Urkunden, welchen dieses Kaiserliche Wahrheitsiegel fehlt, wo nicht für ungültig, doch wenigstens für verdächtig gehalten werden? Und sind sie nicht eben so viel, als wenn der Regierungspräsident eines Fürsten eine Urkunde für das Vaterland mit der Jahreszahl bewähren wollte, seit dem er seinem Herrn in seinem von ihm erhaltenen Amte den Eid der Treue geleistet hat?

S. V.

Eingriffe der Päbste in die Gerechtfame der Regenten.

Jeder Regent ist der Vorsteher einer Versammlung. Er herrschet nicht über zerstreute

Hor:

Horden. Sein Entzweck ist, seine Unterthanen in dem ihm anvertrauten Bezirk glücklich zu machen, und sie sowohl von den Fesseln auswärtiger Mächte, als von dem Zwang fremder Gesetze zu befreien. Ihm ist daran gelegen, sein Volk unzertrennt beisammen zu erhalten, und dasselbige weder durch Auswanderungen an der Zahl, noch durch Vermischung mit andern Nationen an den Sitten zu schwächen. Nach diesem Gemälde beurtheile man den Pabst als Regent! Die Vortheile, welche er unter dem Vorwande des Nutzens der Kirche zu erhalten sucht, dienen nur allein das Interesse seines Hofes zu befördern. Diesem zufolge sucht er in allen Staaten zahlreiche Classen von Unterthanen zu erhalten, deren Beherrschung er ihrem Landesherren wo nicht gänzlich abspricht, doch wenigstens mit ihm zu theilen sucht. Er will also derjenige Landesfürst seyn, dessen Umfang keine Schranken kennet, und lieber in hundert Staaten eine wandelbare und streitige Herrschaft besitzen, als der größte weltliche Regent, dessen Zepter nicht weiter als bis an seine äußerste Gränzfetzung reicht. So wie fast alle Länder mit Leuten besetzt sind, die ihm zu huldigen genöthigt worden waren, so ist sein Sitz ein Sammelplatz, ange-

füßt von Fremden aller Nationen, die gleichsam
 bey ihm als Geißel oder Bürgen der Treue der
 jenigen Völker verpfändet sind, welche das an-
 gebohrne Blut an die Festhaltung ganz anderer
 Geseze fesselte. Wunderbar, wo nicht gar
 schimpflich ist es für die weltlichen Regenten,
 daß Mönchen, nachdem diese, nach dem Beyspie-
 le ihres Führers auch wieder ihre kleine Sta-
 ten unter sich errichtet hatten, den Landesfür-
 sten das Muster zur Befreyung von solchen scla-
 vischen Fesseln geben mußten. Im alten Statu-
 tenbuche der Cartheuser steht verordnet, daß,
 wenn ein Kloster oder auch ein Mönch dieses
 Ordens ohne Erlaubniß des Generalcapitels, es
 sey gleich in seiner eignen oder in eines andern
 Sache, beym Römischen Hofe um eine Verord-
 nung anhalten, oder sich selbst dahinbegeben,
 oder auch nur an den Pabst schreiben würde,
 ein solches Kloster oder ein solcher Mönch gänz-
 lich aus dem Orden hinausgestossen werden soll-
 te (a). Man glaube nicht, daß diese Ver-
 fügung

(a) *Antiqua & nona statuta Carthus.* edit. Joan. Amorback.
 Basil. 1510. Part. II. statut. antiq. cap. 21. wo folgents
 des Statut zu finden ist: Si domus, aut quaelibet no-
 stri ordinis persona per se, vel per alium litteras &

fügung vielleicht ein bloßer Eigensinn dieses einzigen Ordens gewesen sey; auch der Dominicanerorden, diese sonst so große Stütze der Päpstlichen Herrschsucht ist hierinn mit übereingestimmt. Er verbot, daß kein Predigermönch ohne besondere Erlaubniß seiner Vorgesetzten sich an den Hof des Papstes zu verfügen wagen solle. (b). Dieß geschah von Mönchen. Diese selbst unterworfenen Mitglieder des Staats, verschlossen die Thüre ihrer Gesellschaften vor dem Papste, und ließen sich nicht von ihm unumschränkt beherrschen. Und ein Regent sollte des Papstes Sklave seyn! ein Landesfürst sollte vergessen, daß Gott ihn zum obersten Beherrscher seines Landes eingesetzt habe! er sollte zulassen, daß der Papst ihm in seinem eigenen Gebiete Leute ein- und abseze, in Pflicht nehme,

Romana curia, sine licentia capituli generalis, postlauerit, seu curiam Romanam adierit, vel pro se aliis quibuslibet, qualicunque ex causa domino papae scribere praesumpserit, societate totius ordinis priuetur.

(b) In den Acten des im Jahre 1276. zu Pisa gehaltenen Generalcapitels ap. Martene tom. IV. anecdot. col. 1786. Interdicit magister prioribus fratribus vniuersis, ne aliquis vadat ad curiam domini papae, sine ipsius licentia speciali.

me, bereichere, von der gemeinen Bürgerlast befreye, verbanne, und sogar ihm, ihm dem rechtmäßigen Beherrscher selbst, gemessene Befehle zuschicke!

Wer aber an dieser unseligen Lehre der Römischen Curialisten noch zweifelt; wer vielleicht unmöglich glauben kann, daß sie behauptet hätten, der Pabst sey auch im zeitlichen das Oberhaupt der weltlichen Regenten, er könne sie bestrafen, bestättigen, absetzen, und über ihre Güter, je nachdem es der Vortheil der Römischen Kirche erfordert, schalten und walten, der sehe diese Lehre nicht in Privatschriftstellern, sondern in den vorgeblichen Pabstlichen Gerechtsamen nach, so wie der Cardinal Laurea solche vorgetragen hat. Daselbst heißt es von allen Regenten: Dem Pabst sind Kaiser und Könige unterthan. Der Pabst verdammet, verbannet / und setzet die unbilligen Kaiser und Könige ab. Der Pabst spricht die Unterthanen unbilliger Kaiser und Könige vom Eid der Treue los. Der Pabst beurtheilt und annullirt die Rechtsprüche der Könige und Kaiser. Der Pabst befiehlt Königen und Kaisern, die Waffen wider die Feinde der Kirche zu ergreifen. Der Pabst straft und beraubt

beraubt ihrer Lehen die Könige und Fürsten / welche die Errichtung neuer Kirchen hindern. Wenn der Pabst einen König in den Bann gethan hat, giebt er dem Volk die Gewalt, einen andern zu erwählen (c). Nun noch in Betreff des Römischen Kaisers insonderheit eine unverschämte Stelle. Der Kaiser muß dem Pabst den Eid der Treue schwören. Des Kaisers nulliter geführte Prozesse werden vom Pabst recognoscirt und visitirt. Der Kaiser hat kein Recht bey des Pabstes Wahl und Bestätigung. Der Kaiser kann vom Pabst abgesetzt werden. Er ist niedriger als Pabst und Bischöfe (d). Wann das Reich vacant ist / kann bey Strafe der Excommunication kein Fürst den Titel eines Vicarii führen. Die Jurisdiction fällt alsdann auf den Pabst. Der Kaiser kann kein Concilium versammeln / sondern er bittet den Pabst / daß er es versammle. (e).

Dieser tolle Grundsatz trieb den Pabst Hadrian IV. so weit, daß er sich erfrechte, an den Kaiser

(c) Card. Laurea epitome canonum titulo: papa circa imperatores & reges.

(d) ibid. p. 317.

(e) ibid. p. 318.

Kaiser Friderich I. folgendes zu schreiben: In deinem an uns geschickten Briefe setzest du deinen Namen vor den unsrigen / wodurch du einen Frevel und Uebermuth begehst (f). Friderich I. aber antwortete also: Was Euer Pabsthum von Regalien hat, das hat es von den Kaisern geschenkt bekommen. Wenn wir an den Pabst schreiben / setzen wir unsern Namen / Raft des alten Rechts voran (g). So verächtlich aber der Römische Hof von den Regenten spricht: so hoch erhebt er seine Geistliche. Gregor VII. schämt sich nicht zu sagen: Die bischöfliche Hoheit kann durch keine Vergleichen erreicht werden. Wenn du sie mit dem Glanze der Könige / und der Krone der Fürsten vergleichst / so wird dieser viel niedriger seyn, als wenn du Bley mit Gold vergleichen wolltest (h). So machten

(f) *In appendice vetusti scriptoris ad Radenicum tom. I. Vrsif. p. 562. sq.* In litteris ad nos missis nomen tuum nostro praeponis, in quo insolentiae, ne dicam arrogantiae, notam incurris.

(g) *ibid.*

(h) *Ap. Harduin. tom. VI. concil. P. I. col. 1472.* Aurum non tam pretiosius plumbo, quam regia potestate altior dignitas sacerdotalis &c. *Cfr. Blondell. de formula: Regnante Christo, p. 171.*

197

machten es aber die alten Päbste nicht; noch kurz vor Gregor VII. erkannten sie einen jeden Landesherrn für den obersten Richter seines Volks, bey dem sie selbst auf erforderlichen Fall Recht suchen mußten. Dieß that im Jahr 868. der Pabst Hadrian II. gegen den Kaiser Ludwig II., und erkannte, daß dieser Kaiser, so wie seine Vorfahren die Oberherrschaft über Rom besäßen (i).

Der zwoyte Eingrif der Päbste in die Gerichtsamen der Regenten ist, daß sie einen grossen Theil ihrer Unterthanen, nämlich alle Geistlichen ihrer Herrschaft entziehen, da doch diese sich aus dem Lande nähren, und dessen Schutz genießen. So soll ein Geistlicher von einem weltlichen Richter nicht gerichtet werden können. Die Layen, welche sich in die Criminal-Verbrechen der Geistlichen mischen, werden in der nun GOTT sey

(i) Holstenius *part. II. collect. veter. Eccles. Roman. monument. p. 137.* & Pagi *critic. ad an. 868. n. XIII. ex annalibus Bertianis: Quarta feria post initium quadragesimae factione Arsenii filius eius Eleutherius filiam Adriani papae dolo decepit, & rapuit, sibi que coniunxit. Vnde idem papa nimium est contristatus. Hadrianus papa apud Imperatorem missos obtinuit, qui praetorium Eleutherium SECVNDVM LEGES ROMANAS iudicaret.*

sey Dank! in den meisten vernünftigen Ländern
 verwünscht, und aus den Büchern ausgeris-
 senen Bulle in coena Domini verbannt, sie
 mögen Könige oder Beamte denselben seyn. Wer
 einen Geistlichen vor die weltliche Gerichte zieht,
 muß in Bann gethan werden. Die Geistlichen,
 welche vom geistlichen Richter an den Landes-
 regenten appelliren, werden von allen ihrem
 Diensten und Beneficien suspendirt, und, nach
 zernichteter Appellation vor den Pabst citirt (k).
 Noch mehr, die frevelhaften römischen Curiali-
 sten behaupteten, es sey göttlichen Rechts, daß
 ein Geistlicher, wenn er Schulden gemacht hat,
 ja sogar, wenn er ein Vatermörder, Räuber,
 Verräther des Vaterlandes, oder Rebell wird,
 vor dem weltlichen Richter nicht belangt werden
 könne (1). Geschah dieß um solche abscheuliche
 Verbrechen zu bestrafen, oder vielmehr solche
 im Finstern zu nähren? —

Der dritte Eingriff ist, daß die Pabste
 einen großen Theil der Länder, nämlich alle
 geistliche Güter und milde Stiftungen der
 Oberherrschaft und Gewalt des Landesherren
 entzogen. Welche Ungerechtigkeit! der gute
 Landsherr soll besagte Güter durch sauren
 Schwere

(k) Laurea l. c. p. 115.

(1) Azorius instit. moral. tom. I. lib. V. col. 405.

Schweis und Beyhülfe seiner armen Unterthanen mit schweren Kosten beschützen und vertheidigen, aber zur Anwendung derselben kein Wort sprechen. Auch sogar im äussersten Nothfalle, wo das allgemeine Beste um Rettung schreyet, ohne päpstliche Einwilligung nichts zur Steurung der Bedürfnisse hergeben können.

„ Die Geistlichen und ihre Güter, so spricht
 „ Roms Stimme, sind frey vom Tribut, Zoll,
 „ Diensten und Abgaben der Weltlichen. Es
 „ ist göttlichen Rechtes, daß sie frey seyen.
 „ Wer dagegen handelt, ist ipso facto im
 „ Bann (m). Vereitelt sind sie ist, jene
 Despotischen Privilegien, welche die Päbste Paul
 III. Pius IV. und Gregor XIII. einem Orden
 erhalten, dessen Aufhebung den Regenten die
 Augen über ihre Gerechtsame öffnete. Vermöge
 besagter Privilegien wurden sämtliche Güter
 der Jesuiten, von allen Behenden und Hülfelei-
 stungen frey gesprochen, sie mochten Namen
 haben wie sie wollten, und mit Verachtung des
 höchsten Grades der allgemeinen Noth; so daß
 sie weder zum Kriege (selbst gegen die Unglau-
 bigen, der doch so oft Roms Cassen bereicherte :)
 noch so gar zur Beschützung des Vaterlands
 (um den Undank der Söhne gegen ihre Mutter

D

(m) Laurea tit. immunitas p. 315.

zu reizen) noch auf irgend eine andere Weise beitragen durften (n). Auch mußten die Jesuiten selbst bey dem Eintritt in ihre Gesellschaft feyerlich angeloben, niemand als Gott, und dessen Stadthalter dem Pabst, unterthänig zu seyn (o). Großer Gott! kannst du einen Eid der Unterthänigkeit von Menschen annehmen, die meineidig gegen ihr Vaterland, und Verräther desselben sind? — Endlich wären die Pabste nicht damit zufrieden, allen Geistlichen solche Freyheiten auf ihre gegenwärtige besitzende Güter zu ertheilen. Sie erstreckten diese Vorrechte bis auf die noch zu erwartende Zukunft.

(n) Cherubinus *rom. II. bullarii p. 421.* Omnia societatis collegia vbilibet consistentia, praesentia & futura, eorumque fructus, redditus & prouentus, etiam bonorum secularium & regularium quorumcunque, illis pro tempore vnitorum, a quibusvis decimis, subsidiis, etiam charitatiuis & aliis ordinariis oneribus, ETIAM PRO EXPEDITIONE CONTRA INFIDELIS, DEFENSIONE PATRIAE, AC ALIAS QVOMODOLIBET, ETIAM AD IMPERATORVM, REGVM, DVCVM ET ALIORVM PRINCIPVM INSTANTIAM PRO TEMPORE IMPOSITIS perpetuo liberamus, eximimus &c.

(o) Miraeus *de congregat. clericor. in communi vivent. p. 27.* wo er die Regel des Jesuitenordens vorträgt: Quicumque in societate nostra vult soli Domino, atque Rom. pontifici, eius in terris vicario, seruire &c.

funft. Wir beschliessen durch diesen Brief /
 sagt Pabst Alexander VI. daß alle unbeweglich
 che Güter des Closters / waß Rechts / an
 welchem Orte / und welcher Clostergemeins
 de sie seyn mögen / sowohl die gegenwärtis
 gen als die zukünftigen / sie mögen durch
 Vermächtnisse / Geschenke / oder unter irgend
 einem Namen und Grunde an dasselbige ge
 kommen seyn / oder in Zukunft erhalten wer
 den / in allen Landesherrschafsten von allen und
 jeden Beschwehden / Abgaben / Sinnahmen /
 Auflagen / und Lasten, wie solche auch Namen
 haben mögen / gänzlich ausgenommen und
 frey seyn sollen. (p): Wir befehlen allen
 Herren aller Orte und Länder, sie mögen in
 D 2 noch

(p) An. 1498. in diplomate monasterio S. Petri de Perusia
 dato, tom. I. bullarii Casinensis p. 104. Supplicationi
 bus vestris inclinati decernimus per praesentes: quod
 bona quaecunque immobilia iuris; locorum & mem
 brorum quorumcunque ipsius monasterii; praesentia
 & futura, & tam ab intestato; quam ex testamento;
 nec non legatis; fideicommissis; donationibus & qui
 busvis aliis iuris titulis acquisita & acquirenda, in
 quibuscunque dicti vel ALTERIVS TERRITORIUM lo
 cis sint; & esse reperiantur, ab omnibus & singulis
 grauaminibus, datis, taleis, gabellis, collectis; im
 positionibus, & quibusvis aliis nominibus nuncupen
 tar, oneribus LIBERA PRORSVS & EXEMPTA SINT.

noch so' grosser weltlichen Würde / als sie
wollen / glänzen / daß sie weder selbst /
noch durch andere / jemals etwas wider dies
se Execucion zu thun sich unterstehen sol-
len (q).

Der vierte Eingriff ist einer der schrecklich-
sten. Die Päbste nehmen die Klagen der Unter-
thanen gegen ihre Obrigkeit an , und erklären
die Rechtsprüche der Regenten für ungültig ,
hemmen den Lauf der Gerechtigkeit , und leisten ,
worüber schon Bernardus klagte, den Bösewich-
tern Schug. Ihr Recht spricht: wenn Untert-
hanen oder Vasallen von ihren Landesherren
oder Fürsten beschweret werden, so können sie
sich an den Pabst wenden (r). Sie erschrehten
sich noch weit mehr zu thun. Sie mischten sich
sogar als allerhöchste Richter in die Staatsstrittig-
keiten grosser Potentaten unter einander selbst.
In den zwischen dem Lützenburgischen Heinrich
und Robert von Sicilien entstandenen Zwistig-
keiten that Clemens V. folgenden Ausspruch :
Wir / sowohl Kraft der Hoheit, die wir un-
gezweifelt zum Reich haben / als Kraft des
Rechts

(q) Eugenius IV. ap. Cherubin. tom. I. p. 296.

(r) Cenedus collectan. ad ius can. p. 481. Quando subditi
& vasalli grauantur a dominis & principibus suis,
possunt recurrere ad summum pontificem.

Rechtes / in welchem wir, wenn kein Kai-
 ser ist / ihm succediren / und nicht weniger
 aus Fülle der Gewalt / die uns Christus
 in der Person des S. Petrus gegeben hat /
 erklären vordesagte des Kaisers Rechte
 sprüche und Prozesse / auch was daraus er-
 folgte ist / ohne Ausnahme für nichtig / und
 benehmen ihnen allen Effect. (s).

Der 5te Eingriff ist, daß die Päbste den welt-
 lichen Landesherren unzählige Colonien solcher
 Leute aufgedrungen haben, die, statt anzupflan-
 zen, das angepflanzte verheeren helfen. Seitdem
 der Name des Eids dem Menschengeschlechte
 bekannt geworden ist, ward nie ein Schwur ge-
 leistet, der mehr gegen das Recht der Natur
 und das Völkerrecht stritt, als die Verpflich-
 tung, von dem Schwelge anderer zu leben. Un-
 ter dem Deckmantel der Dürftigkeit schwur der
 Müßiggang das Eigenthumsrecht ab, um die
 Quelle der Schweißtropfen der emsigen Arbeiter
 zu mehren (t). Ohne Eigenthum befanden sich
 dennoch die Mönche im Stande, das Eigen-
 thum derer, die sie abgeordnet hatten, zu ver-
 meh-

D 3

mehz

(s) *Clementin. lib. II. tit. 11. c. pastoralis.*
 (t) *Richerius tom. II. defens. lib. IV. cap. 3. §. 47. p. 104.*
 Hodie regulares vt plurimum cupiditas feriandi a la-
 bore in monachatum impedit.

mehren. Gemeinden, die reichlich subsistiren
 konnten, ohne gehalten zu seyn, von ihrer Ein-
 nahme noch Ausgabe Rechenschaft zu geben.
 Die bettelnden entschuldigten sich mit der Aus-
 flucht, wir haben keine Besizung; ist aber das
 Vorrecht, jedes einem andern zugehörige Feld
 auszusaugen, nicht einträglicher, als eine ein-
 geschränkte und bestimmte Besizung, deren Er-
 trag berechnet werden kann; und wenn denn nur
 noch diese unter dem demüthigen Scheine der
 Armuth erpreßten Schätze im Lande geblieben
 wären! aber sie wanderten mit den bunten Pil-
 grimmen, die sie sammelten, auf den Wink des-
 sen, der sie dazu privilegirte, zur allgemeinen
 Scheune zurücke, wo die Opfer der mannigfal-
 tigen Fluren aller Nationen gleichsam wie in
 einem Mittelpunkte zusammen kamen. Diese
 heiligen Bettler waren wirklich im Besitze eines
 Vorrechtes, das die gemeinen weltlichen Bettler
 nur zu haben glauben, nemlich das Vorrecht,
 ein besonderer Stand im Staate zu seyn. Du
 hast keine Macht über mich, sprachen sie zur
 Obrigkeit, denn ich bin arm, und damit du nie
 Macht über mich erhalten sollest, so habe ich ein
 Gelübde gethan, arm zu bleiben. Und dennoch
 waren diese Arme gleichsam eine feindliche Besa-
 zung in den Vestungen des Landesherren. Schon
 im

im 15. Jahrhundert sagte der Cardinal Petrus de Alliaco ohne Scheu: Es scheint höchst nothwendig zu seyn / daß die Bettelorden vermindert werden / denn ihrer sind so viele, daß sie den Leuten im Lande beschwerlich und den Hospitälern / auch andern wahrhafft Armen und Elenden, die das Recht und eine wahre Ursache zu betteln haben, schädlich fallen (u). Endlich erfuhren sie auch das Schicksal der allergemeinsten Bettlerrotten; sie beschimpften sich unter einander selbst, gleich den neidisch zankenden Bettelweibern vor den Häusern ihrer Wohlthäter; so, daß sie den Ungläubigen, diesen Feinden der Christenheit, im Almosen austheilen den Vorzug gestatteten, und die milden Gaben lieber einem Türken, als einem Capuciner gönneten (x).

Der sechste Eingriff sind die Interdicten. Welche Verheerungen solche angerichtet haben, ist

Q 4

(u) In append. ad tom. II. opp. Gerson. a Du Pin edit. col. 911. Tot sunt, vt eorum status sit onerosus hominibus, damnosus leproforiis & hospitalibus, ac aliis vere pauperibus &c.

(x) Raynaud ex soc. Jesu tom. XVII. opp. p. 410. Eoque res deuenit, vt vnus antistium vetuerit religiosis mendicantibus erogari eleemosynam, satius esse contestans, elargiri stipem Turcae, quam Capucino.

ist weltbekannt, (y) um die Suchbegierde gegen einzelne vornehme Personen zu stillen ward der Gottesdienst selbst aufgeopfert. Um einzelnen Regenten äußerliche Uebungen zu verbieten, ward das Volk der vorgeschriebenen Mittel zur Seligkeit beraubt, damit ihm nichts anders übrig bliebe, als mit dem Verfolger seines Landes herrn gemeinschaftliche Sache zu machen, und seinem geleisteten Eide untreu zu werden, um dadurch wieder zu den Mitteln zur ewigen Belohnung in der andern Welt zurücke zu kehren. Ganz unschuldige Städte, ganze schuldlose Länder wurden mit dem Interdict belegt, damit durch diese Ausbreitung des untersagten Gottesdienstes Aufruhr und Verwirrungen desto mehr erweitert würden. Mit dem aufgelöseten Eide der Treue wurden die Tempel des Allmächtigen

(y) Du Pin de antiq. discipl. p. 238. Certe si quis interdicta illa omnia percurrat, intelligit, ea semper fuisse diffensionum, schismatum, bellorum, aliarumque grandium calamitatum causas. Dubois hist. eccles. Paris. tom. II. p. 205. Alii episcopi indignabantur, vnius ob noxam multas provincias plecti. . . . Tunc miserabilis erat ecclesiae Gallicanae facies, clausae erant basilicae, nullis in locis sacra agebatur liturgia; a sacris preceationibus quies erat; & quod triste oculis intuentium praebetur spectaculum, infepulta proliciebantur cadauera.

tigen verschlossen, und, wenn man so sagen darf, die Ehre Gottes selbst litt unter der Verfolgung seines Statthalters, der sich an dem weltlichen Vater seiner Kinder zu rächen suchte. Die Gott geweihten Glocken verstummten, der Altar des Herrn ward seiner feyerlichen Beleuchtung beraubt, die Betenden zum Schweigen gezwungen, den Reichthum der Schoos der Erde versagt, und — neun und neunzig Schaaf in der Wüste gelassen, — nicht um ein einziges verlohrenes wieder zu finden, — sondern um die Wuth des Hirten zu befriedigen.

§. VI.

Vereicherungsmittel der Päbste.

Die erste Einfalt und Reinigkeit der Sitten, die edeln Beyspiele der Tugend, welche die Kirche ehemals selbst in den Augen der Heyden so lebenswürdig machten, nahmen die folgende Jahrhunderte hindurch in dem nämlichen Verhältnisse ab, in welchem die Macht und der Reichthum des ersten Bischofs dieser Kirche zunahmen. Die beste Religion verlor ihren ersten Glanz, nachdem die Päbste sich mehr um die Reiche der Erde, als um das Himmelreich bekümmerten, und lieber durch irrdische Waffen

als durch Tugend und Heiligkeit ihre Würde behaupten wollten. Dieses ist so unlängbar, daß Mabillon ganz offenbar schreibt: Als die Kirche Friede von den heydnischen Verfolgern bekommen / hat das römische Bisthum angefangen / bey den Heyden für eine verhasste Sache gehalten zu werden / und die Wahl eines neuen Bischoffs hat öfters mancherley Zustände verursacht (a). Platina sagt in dem Leben Benedicts IV. durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit ist die päbliche Zierde Anfangs ohne einigen Reichthum unter so vielen Feinden und hartnäckigen Verfolgern des christlichen Namens gewachsen; bald darauf aber / nachdem die Kirche angefangen hat / mit den Gütern Ueppigkeit zu treiben, und ihre Glieder von der strengen Zucht zur weichlichen Wollust ausgeartet sind / hat uns diese große Freyheit zu sündigen / solche abentheuerliche Päbste hervorgebracht / von welchen durch übermüthigen Stolz und Geschenke der heiligste Stuhl Petri mehr ist gewaltsamer Weise eingenommen / als besessen

(a) *Commentario in ordinem Romanum* p. CXI. *Parta ecclesiae pace, cum inuidiosa res etiam paganis coepisset haberi episcopatus Romanus, varias subinde turbas facelluit noui pontificis electio.*

sen worden (b). Der Heyde Ammianus Marcellinus, erzehlet weitläufig, was für schreckliche Mordthaten bey der Wahl des Römischen Bischofs Damasus zu Rom in der Kirche des Sicininus verübt worden sind; er giebt uns darauf ein ausführliches Bild von dem Reichthume und ausschweifenden Luxus der Römischen Bischöffe, und machet endlich diesen Schluß: Ich verdenke es denjenigen nicht / welche nach dem Römischen Bisthume begierig sind / wenn sie solches zu erhalten / sogar die Waffen ergreifen (c).

Rom war damals die reichste Stadt in der Welt; der Reichthum ergoß sich demnach in die römische Kirche, wie die Ströhme ins Meer; besonders da die Geislichkeit, die die fromme Einfalt der dunklen Jahrhunderte zu ihrem Vortheile

(b) Sanctitate enim & doctrina, quae nonnisi magnis laboribus consummataque virtute comparantur, potestificum decus sine vllis opibus primo quidem auctum est inter tot hostes & obstinatos persecutores Christiani nominis; mox vero, vbi cum ipsis opibus lasciuire coepit Ecclesia Dei, versis eius cultoribus a seueritate ad lasciuiam, peperit nobis tanta licentia peccandi, nullo principe flagitia hominum tam coercente, haec portenta, a quibus ambitione & largitione sanctissima Petri sedes occupata est potius, quam possessa.

(c) *Rerum gestarum vicesimo septimo, edit. Vales. p. 431.*

theile benutzte, so viele Kunstgriffe erfand, durch die Güter der andächtigen Gläubigen ihre Kirchen zu bereichern, daß Kaiser Valentinian der Ältere im Jahre 370. ein scharfes Edict (d) gegen dergleichen Betrügeren bekannt zu machen, sich gezwungen sah. Der heilige Hieronymus beklaget sich sogar, daß nicht einmal durch Kaiserliche Befordnungen dem Geiz der Clericis gesteuert werden könne (e). Aber all dieses waren Kleinigkeiten gegen den erstaunlichen Reichthum, welchen die Päbste nach der Zeit an Land und Leuten zu sich gezogen. Der Cardinal von Luca (f) mögte uns gerne überreden, die Lande des Pabstes hätten sich freywillig an die römische Kirche ergeben; weil die orientalischen Kaiser nach Untergang des occidentalischen Reiches in Italien wenig geachtet wurden, auch zu schwach waren, diese Länder gegen die Waffen der Ostgothen und anderer ausländischen Völker zu schützen.

Allein

(d) *Cod. Theodos. XVI. tit. 2. leg. 20. conf. Gothofred. commentar. tom. VI. p. 48.*

(e) *Epist. XXXIV. ad Nepotianum. Nec de lege conqueror, sed doleo, cur meruerimus hanc legem. Provida seueraque legis cautio, & tamen nec sic refrenatur avaritia. Per fidei commissâ legibus illudimus. Gloria episcopi est pauperum inopiae prouidere. Ignominia omnium sacerdotum est, propriis studere diuitiis.*

(f) *Discurs. II. relationis curiae Romanae p. 4.*

Allein was hätte Italien von der römischen Kirche erwarten können, die nicht einmal im Stande war, sich selbst zu vertheidigen? Nur eine mittelmäßige Kenntniß der Geschichte ist genug, um die Unwahrheit dieses Vorgebens einzusehen. Man weiß zu bestimmt, was für Kunstgriffe die Römischen Bischöfe angewendet, wie sie die Verwirrungen in Italien zu ihrem Vortheile benutzte, und von Zeit zu Zeit so viele auswärtige Feinde gegen die Kaiser gehetzt haben, daß diese Rom und die umgränzenden Länder nicht genugsam beschützen, und die Päbste nebst dem Römischen Volke zur Beobachtung ihrer Pflichten selten mit gutem Erfolg anhalten konnten.

Aber warum machten die Regenten ihre so gegründete Rechte auf Italien nicht mit mehrerem Nachdruck geltend? — Dieses Problem kan uns allein die Geschichte auflösen. — Die Sächsischen Kaiser thaten es, weil die Päbste schon in ihrem usurpirten Besitze waren; und dem Kaiser im Rückzuge in ihr Land, jenseit der Alpen durch geheime listige Ränke Empörer zeugten; wenn aber die Kaiser, um ihr Recht zu behaupten, mit Heeren alter deutscher Streiter nach Italien kamen, so richteten die Päbste inzwischen im deutschen Vaterlande bürgerliche Kriege an, um die deutsche Regierung zur guten Reigung gegen den heiligen

heiligen Stuhl zu zwingen. Allein wie kamen die Päbste in ihren usurpirten Besitz? — Hier müssen wir von neuem den Faden der Geschichte ergreifen, Thatsachen auffuchen, und jeden Schritt beobachten, den Rom zu seiner angemessnen Größe that. —

Der erste Grund zu der Macht der Römischen Bischöfe wurde dadurch gelegt, daß Constantia der große seinen Hofstaat nach Constantinopel versetzte, und das Römische Reich zertheilte. Denn hierdurch verlohren die Abendländischen Kaiser einen ansehnlichen Theil von ihrer Macht, und wenn die Orientalischen Kaiser das Abendländische Reich zugleich beherrschten, so waren die Römischen Bischöfe von ihren rechtmässigen Regenten zu weit entfernt, und sie befolgten die Befehle aus Constantinopel, die selten mit Nachdruck unterstützt wurden, nur in so fern, als sie zu Rom Vortheile aus denselben ziehen konnten. — Der fernere Schritt zu der anwachsenden Größe der Römischen Bischöfe war der Einfall der Gothen und Longobarden in Italien. Dieses Land hatten nunmehr theils die Orientalischen Kaiser, theils die neu angekommenen Nordischen Völker in Besitze. Keine Parthey göhnnte der andern, daß sie zu Rom residiren sollte. Die Römischen Bischöfe blieben also

zwar

war immer unter der Kaiserlichen Hoheit, aber dennoch allein in der Residenz. Sie ließen sich darauf von dem gottlosen Kaiser in Orient Phocas als Päbste oder allgemeine Bischöfe der Kirche erklären (g), und bekamen dadurch noch mehr Begierde, diesen Titel durch weltliche Macht zu unterstützen. Als aber die Constantinopolitanischen Patriarchen nicht mehr unter den Römischen stehen wollten, sondern die nachfolgenden Kaiser im Orient auf ihre Seite zogen, und sich noch immer allgemeine Bischöfe nannten, fiengen die Römischen Bischöfe an, Plane zu machen, um die Exarchen auf immer aus Italien zu entfernen. Vorzüglich aber von der Zeit an, als Leo Isauricus die Bilder zu verehren verbot, welches die Römischen Bischöfe befohlen, und sich also nach und nach gänzlich von der griechischen Kirche trennten.

Endlich wurde den Römischen Bischöfen ihre Wünsche gewährt, indem der Longobarder König Aistulphus Ravenna einnahm, und der Kaiserlichen durch die Exarchen in Italien führten

(g) Cuius rei (quod in Phocae se insinasset amicitiam) causa factum est, ut cum ex more litteras ad eum Phocas imperator scriberet, IN ODIVM Cyriaci, Constantinopolitani patriarchae, professus sit, solum Rom. pontificem esse dicendam oecumenicum. *an. 606. n. 2.*

ten Regierung ein Ende machte. Aistulphus war damit noch nicht zufrieden, sondern brach den mit der Römischen Kirche auf II. Jahr errichteten Vertrag, und wollte Rom haben. Pabst Stephanus II. (oder III.) wand sich nun in dieser Verlegenheit wieder an den Kaiserlichen Hof, um bat sich vom Kaiser ein Kriegsheer zur Rettung Roms und des ganzen Italiens aus (h). Allein Stephanus wartete vergebens auf eine Unterstützung aus Orient. Er veränderte also seinen Plan, unternahm eine Reise nach Frankreich, und brachte den Fränkischen König Pipin auf seine Seite. Pipin zog mit einem Kriegsheer in Italien, nahm dem Aistulphus die Länder, die er dem orientalischen Hofe entrißsen hatte, wieder ab, überließ solche der römischen Kirche, und Pipin bekam dagegen die Würde eines römischen Patricius, und wurde also in einer gewissen Rücksicht Herr über Rom. Nach dem Tode des Aistulphus brachte der Longobarde König Desiderius den griechischen Hof auf seine Seite, machte Versuche, ein Kriegsheer aus Orient zu locken, und der Pabst sah sich gezwungen, von neuem Hülf bey den fränkischen Königen zu suchen (i). Er brachte

(h) *Anastasius in vita p. 117.* Deprecans imperialem clementiam, ut cum exercitu adveniret, & Romanam urbem vel cunctam Italiam liberaret.

(i) *Pagi critica an. 757. n. 3.*

brachte wirklich den Nachfolger Pipins, Karl den grossen dahin, daß er den Desiderius in seiner Residenz Pavia belagerte, und im Jahre 774. gefangen nach Frankreich führte, also der Longobarder Herrschaft ein Ende, und sich zum König über das Longobardische Reich machte, die Länder aber, so von Rechtswegen ausser den Longobardischen nach Constantinopel gehörten, (eine Geschichte, welche zwar die Römischen Curialisten behaupten, die aber noch nicht ganz ausser Zweifel ist) der Römischen Kirche abermals schenkte.

Als hierauf die Römer im Jahre 799. den Pabst Leo III. übel behandelten, und ins Gefängniß warfen, entfloß er zu Karl dem Grossen nach Frankreich, welcher das folgende Jahr selbst nach Rom kam, und als Oberbeherrscher dieser Stadt den Pabst, nachdem er in der Kirche den feyerlichen Reinigungs Eid geschworen hatte, wieder einsetzte, dagegen ihn der Pabst zum Abendländischen Kaiser krönte; auf diese Weise samt dem Römischen Volke gänzlich von den Griechischen Kaisern abfiel; hingegen durch diese öffentliche Handlung das Bekenntniß ablegte, daß Karl in die ehemalige Rechte der Griechischen Kaiser auf Rom eingetreten sey.

Die Fränkischen Könige haben also die Reiche von dem erhaltenen Eigenthume der Griechischen Kaiser bereichert. Diese Länder waren ihnen zu weit entlegen; und sie kannten die Kunstgriffe der Römischen Bischöffe schon zu sehr, deren Maxime war immer auswärtige Mächte gegen ihren Oberherrn, im Fall sie dieser beleidigte, zu Hülfe zu rufen. Sie hielten also für rathsam, die Hoheit über die eroberten Provinzen für sich zu behalten, die Nutzung aber zum Theil den Päbsten zu überlassen.

Nachdem die Römischen Bischöffe einmal diese Grösse erreicht hatten, so war es ihnen leicht, sich durch die einzelne Schenkungen begüterter Personen immer mehr zu bereichern. Wir haben bereits schon Edicte angeführt, wodurch weise Regenten für nöthig fanden, den allzuhäufigen und unermesslichen Schenkungen an die Geistlichkeit Einhalt zu thun. Allein dieß war nun einmal der Geist des Jahrhunderts, den der Clerus, und besonders die römischen Bischöffe in diesen dunkeln Zeiten unterhielten, und gegen den die wohlthätigsten Verordnungen menschenfreundlicher Fürsten ohne Wirkung blieben. Kein Reichthum glaubte damals, daß er als ein guter Christ sterben könne, wenn er nicht einen wichtigen Theil seiner Güter, mit Hintansetzung

setzung seiner oft bedürftigen Verwandten in seinem Testamente für die Geistlichkeit bestimmte. Man darf nur die Donationsbriefe dieser Zeiten lesen, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Die Bestätigung, welche Albrecht, Landgraf in Thüringen, einer Donation ertheilte, die ein gewisser Berthold Großhaupt zum Besten der Nonnen in Gotha gerhan hatte, fängt also an: Der fasset sein Testament nicht recht ab / welcher nur für die irdischen Erden sorget / Christum aber nicht zum Miterben seiner Güter machet (k).

Die Confirmationen der Geistlichen im Occident, welche man einige hundert Jahre her von Rom geholt, haben ebenfalls einen großen Reichthum dahin gebracht. Man lese die Vorstellung, die der Bischof zu Lamego, Don Michael, Johannis IV. Königs in Portugal Abgesandter zu Rom, an Urbanum VIII. übergeben hat, da der Römische Hof Bedenken trug, ihn als einen Königlichen Gesandten anzunehmen, weil die Spanier seinen Herrn nicht für den rechtmäßigen König erkennen, sondern Portugal wieder mit Spanien vereinigen wollten. So sagt dieser Gesandte, nachdem er dem Pabste vorgestellt hat, wie viele vakante Bisthümer im Königreiche

E 2

nigreiche

(k) Ap. Sagittarium hist. Gothanae p. 68.

nigreiche wären: So lange Seine Heiligkeit besagten Gesandten nicht annimmt / kann sie in dieses Reich ihre Apostolische Diener nicht senden. Dieser Punct könnte unendlichen Schaden verursachen; denn wenn keine Rücksicht gemacht wird auf den Nutzen/ welchen das Päbstliche Datariat: und Secretariat: Amt der Breven aus diesem Königsreiche wegen unzähliger Expeditionen und Gnadenbriefen empfängt / so dahin spediret werden, noch auf die Einkünfte des Collectoriamts, und der Kreuzbulle, wiewohl sie jährlich sich auf 500000. römische Thaler belaufen, so könnten die Portugiesen den Versuch machen / instänftige wegen Ausfertigung solcher Gnadenbriefe nicht mehr nach Rom zu recurriren, und sich also nach und nach vom Gehorsam gegen den Römischen Stuhl loszumachen (1). Die Gelder welche die Päbste für ihre Confirmationen ehemals aus Frank-

(1) Vittorio Siri tom. I. libr. 3. *histor. currentis temporis* p. 473. Che si trovano molte Chiese di quel Regno vacanti, ne si puo proveder quelle de loro Pastori, se non s'ultima il negotio dall' Ambasciatore. -- Che fin che sua Santità non riceve detto Ambasciatore consequentemente non puol inviare in quel Regno li suoi Ministri Apostolici. Che questo punto può dar causa ad

Frankreich zogen, übersteigen allen Glauben. Franciscus Duarenus, ein Professor Juris zu Bourges schreibt also von diesen Einkünften: Wer ist so unerfahren, daß er die Kunstgriffe des Römischen Hofes nicht wissen, und dem nicht bekannt seyn sollte, wie viel dieser Blutigel täglich Französisches Blut aussauge: Ich will erzählen, was ich von den erfahrensten Leuten die lange Zeit in Staatsgeschäften gearbeitet haben, gehöret habe, ob es schon unglaublich scheint, daß jährlich bey 700000 Goldgulden, und vielleicht noch mehr für unterschiedliche Päbstliche Diplomen von hier nach Rom gebracht werden, und daselbst als so gefangen liegen, daß sie niemals zurücke

E 3

kehren.

ad infiniti pregiudiciū, e danni perche non facendo riflessione à gl' utili che da quel Regno cava la Dataria, e la Secretaria de Brevi per infinite speditioni, e gratie, che vi si dispaccino, nè delle rendite della Collettoria, e Bolla della Crociata con tutto che ascendino tutte, insieme 500. milla scudi l'anno, potrebbero quei Popoli introdurre, ò pretendere (massime che tengono longhissimi Privileggi antichi da Sommi Pontefiesi circa queste materie) di non voler ricorrere più à Roma per le speditioni di dette gratie, e così rilassarli à poco à poco nell' obediienza che hanno sempre professata con tanto zelo alla Sante Sede Apostolica, essendo pur troppe vero ch'eda minori principii siano cagionate più volte ruine, e perdite sempre lacrimabili.

fehren. Was soll ich viel sagen? Der Römische Tausch ist schon lange zum Spruchwort geworden: Man giebt Gold, und empfängt Bley. zurücke (m). Man hat eine Schrift, welche das Parlament von Frankreich unter dem Titel Beschützung der Freyheit der Französischen Kirche wider den Römischen Hof dem König Ludwig XI. übergeben hat, worinn unter

(m) *De sacris ecclesiae ministeriis & beneficiis lib. I. p. 46.*
 Quis est adeo imperitus rerum, ut Rom. curiae artes non norit, & quantum ea hirudo Gallici exorbeat sanguinis quotidie, non satis intelligat? Dicam, quod a viris peritissimis, ac diu in rep. versatis non semel accepi, quamquam incredibile videtur, quotannis variorum diplomatum a pontifice obtentorum nomine ad septingenta aut eo amplius aureorum millia Romam hinc exportari solere, quae ita illic velut capta vincetaque detineantur & custodiantur, ut nullo unquam postliminio ad nos redeant. Quid multa? In proverbium abiit iam dudum Romana permutatio, plumbi videlicet cum auro, non minus quam illa Diomedis & Glauci apud Homerum. Recte ait, iam dudum in proverbium abiisse illam permutationem. Nam Stephanus S. Genouesae Parisiensis abbas iam sua aetate dixerat: Anglico plumbo regi ecclesias, nudari Romano. Et Petrus Blesensis scripserat ad Henricum II. regem Anglorum: Nuntii vestri a Romana curia redierunt exonerati quidem argento, onerati plumbo. Cfr. Baluzius in notis ad Lappi opera p. 356.

unter andern gesagt wird: (n) Durch die Römischen Kunstgriffe ist das Geld also aus den
E 4 Beuteln

(n) Duarenus p. 332. sqq. Nunc arte Romana sic exuctum est aurum ex popularium loculis, ut aerea tantum minutaque nobis moneta relicta sit. -- Ut speciatim ac sigillatim demonstremus, quantopere hoc triennio pecunia regnum exhaustum sit, animaduertendum est, Pii pontificis tempore vacasse in hoc regno plus, quam viginti archiepiscopatus & episcopatus. Nec dubium est, quin tam pro annuo illo vestigali, quod annatam vocamus, quam pro reliquo sumptu accessorio & extraordinario, in singula diplomata seu bullas sena aureorum millia deponsa numerataque sint. Quae summa est centum & viginti millium aureorum. -- Coenobiarum quoque siue abbatiae ad sexaginta aut eo amplius vacauerunt in hoc regno. Quarum singulae duobus millibus aureorum ut minimum constiterunt. Summa ergo est centum & viginti millium aureorum. -- Eodem tempore prioratus, decanatus, praepositorum, praepositorum, & aliae dignitates electivae, quae lituo insignitae non sunt, plus, quam ducentae vacauerunt. Ac in singula huiusmodi beneficia aurei numerati sunt quingenti. Summa igitur centum est millium aureorum. -- Constat in hoc regno ut minimum centam millia paraeciarum esse, quae inhabitentur & incolantur. Nec vlla est in qua eo tempore gratiam expectantiam aliquis non impetraverit: in quarum singulas XXV. aurei impensi sunt, tam pro itineris sumptu, quam diplomatum confectione, pro non obstantis,

grae-

Beuteln des Volks gebracht worden / daß wir nur kleine Kupfermünzen behalten haben; um einzusehen, wie sehr diese 3. Jahre das Reich sey erschöpft worden / darf man nur bedenken / daß zu den Zeiten des Pabstes Pius V. mehr als 20. Erz- und Bisthümer vacant gewesen seyen. Damals hat man für die Päbstlichen Bullen 120000. Goldgulden verwenden müssen; Auch sind bey 60 Abteyen unbesetzt gewesen; eine jede davor beträgt wenigstens 2000 Goldgulden. Dieses macht 120000. Goldgulden. Zu der nämlichen Zeit waren mehr als 200. Dechaneyen / und dergleichen Aemter vacant / deren ein jedes 500 Goldgulden beträgt. Diese Summe beläuft sich auf 100000. Goldgulden. Es ist bekannt daß in diesem Reiche wenigstens 100000 Pfarreyen sind / und es ist keine darunter, auf welche damals nicht jemand gratiam expectatiuam sollte gehabt haben. Eine jede

praerogatiuis, annulationibus, & aliis specialibus clausulis, quae gratis adscribi consueuerunt. Item pro executio processu super eisdem gratis facto. Summa haec est, vicies quinquies centena millia aureorum. Cfr. Albericus Rosateus in *dictionar. vtriusque inris*, voce Roma: De Romana curia inueni hos verius: Roma manus rodit, quos rodere non valet, odit. Dantes custodit, non dantes spernit & odit.

i de beträgt / die Unkosten dazu gerechnet /
 25. Goldgulden. Dieses macht zusammen
 2500000. Goldgulden. Allein was halten wir
 uns mit den Klagen fremder Nationen auf; wen-
 den wir unsere Blicke auf unser eigenes Deusch-
 land. Wie viele Millionen zog die Römische Cu-
 ria in den vorigen Jahrhunderten aus seinem
 Schoofe. Armes Vaterland! wie sehr hat dich
 ehemals der Geiz und die unersättliche Geldgie-
 rigkeit derjenigen erschöpft, die sich die ersten
 Priester einer Religion nannten, die bestimmt
 war, alle Menschen glücklich zu machen. Das
 war schon längst das Klaggeschrey der ganzen
 Nation. So sprachen die auf dem allgemeinen
 Concilium zu Constanz versammelten deutschen
 Fürsten: Wir müssen mit den größten Schmer-
 zen erfahren / daß seit ohngefehr 150. Jahr-
 ren mehr Päbste mit ihrer Römischen Curia
 anstatt sich für das Heil der Seelen zu bes-
 chäftigen / nur ihren Wucher und unersätt-
 liche Geldbegierde zu befriedigen suchten /
 und so viel Gold zusammen häuften / als hin-
 reichend war / nicht nur ihre Anverwandten
 mit den Schätzen der Kirche zu bereichern /
 sondern ihnen sogar mit dem aus dem Schoofe
 se der armen Glaubigen erpreßten Geld ganze
 Fürstenthümer zu erkaufen (o).

E 5

Die

(o) Protestatio Nationis Germanicae facta in concilio Con-
 stantiensi ap. Hermann. von der Hardt Tom. IV. Part.
 XI.

Die meisten geistlichen Benefizien, wurden in Deutschland, so wie wir es von Frankreich gehört haben, ebenfalls von den Päbsten vergeben. Diese Misbräuche waren so groß, daß ein gewisser Prälat an den Pabst Elemens V. geschrieben hat: Ich kenne eine Domkirche, welche nur dreysig Präbenden hat, von welchen in 25. Jahren ungesehr 35. sind erledigt worden/ von denen der Bischof, der diese 20. Jahre nicht ohne große Mühe, Sorgen und Trübsalen seiner Kirche vorgestanden, wegen der Menge, die der Pabst vergeben, nur 2. hat verleihen können/ und dennoch sind noch solche vorhanden, die von dem Pabst Anwartschaften (*gratias expectativas*) auf

XI. pag. 1422. Sed, vt dolentissime refertur, de post a centum quinquaginta seve annis, citra, nonnulli summi Pontifices, ipsorumque assessores, cum sua curia Romana carnalitati dediti, inebriati deliciis, & sic ad deteriora prolapsi, paulatine in suo salutari deficientes, coelestia deserentes, ad pureque spiritualium dispositionem & animarum salutem nullatenus, sed ad ea quae quaestus & lucri pecuniarum venatina fuerunt, intendentes, aliarum ecclesiarum iura omnibus ingeniis & cautelis inuasunt. -- Et demum tantum aurum congregando, vt quidam ex eis, suos parentes, fratres, sorores & consanguineos ditando, etiam vsque ad fastigia Principum terrenorum eos contenderunt exaltare.

auf die künftige Zeiten haben. — Viele Kirchen gehen hauptsächlich zu Grunde, weil ihre Würden, Aemter und Benefizien von Curialisten besessen werden, von welchen / wenn auch einer mit Tod abgeht / der Pabst immer wieder einen andern Curialisten damit versieht / so daß sie für allzeit bey dem Römischen Hofe bleiben (p). In den Werken des Aeneas Sylvius befindet sich ein merkwürdiges Schreiben des Mainzer Kanzlers, Martin Mayer, an eben den damal schon zum Cardinal erhobenen Aeneas Sylvius, seinen alten Freund. In diesem Briefe sagt Mayer: Die Beneficien und geistlichen Dignitäten würden ohne Unterschied den Cardinälen und Päbstlichen Protonotarien reservirt / (gleichwie Aeneas selbst eine bis daher noch nicht erhörte Reservation sich auf drey deutsche Provinzen habe geben lassen). Die Anwartschaften auf Beneficien würden ohne Zahl von dem Pabste ertheilt / und überhaupt würden die Kirchen nicht demjenigen anvertraut / der es am besten verdiente / sondern der das meiste zahlte (q). Von den unzähligen Annaten sagt der

nem.

(p) Apud Raynald ad an. 1311. n. 59. sqq. S. Schmidts Gesch. d. D. V. Th. 7. Buch 44. Cap. Seite 567.

(q) Opp. Aeneae Sylu. p. 1035. S. Schmidts Geschichte der Deutschen / IV. Th. Seite 568.

nemliche Mauer: man fodere sie ohne einigen Aufschub, und erpresse noch mehr, als die Schuldigkeit mit sich bringe; auch würden täglich neue Ablässe gegeben, um Geld zu sammeln; die Zehnden schreibe man aus / ohne die Prälaten deutscher Nation zu fragen / und nebst diesem würden tausend Wege erdacht / um von den Deutschen gleichsam als von Barbaren Geld auf eine feine Art herauszubringen; weswegen nun die deutsche Nation, die ehedem die erste in der Welt gewesen, in Armuth versenkt, ihren traurigen Zustand seit mehreren Jahren beweine. (r) Diese unbilligen Annaten haben sehr viel zu dem grossen Schuldenlast, in welchem damals die deutschen Bisthümer stacken, beygetragen. Um die erstaunlichen Summen, welche die Bischöfe an den Römischen Hof zu entrichten hatten, zu tilgen, gab Johannes XXII. als er dem Heinrich von Birneburg das Erzbisthum Mainz gab, zur nemlichen Zeit auch die Erlaubniß, Schulden zu machen. (s). So wichtig die Einwendungen sind, welche Mauer dem übermäßigen

(r) Aenez Sylv. Opp. p. 1039. S. Schmidts Geschichte der Deutschen / IV. Theil Seite 572.

(s) S. Schmidts Geschichte der Deutschen / IV. Theil Seite 574.

gen Reichthum und der Geldbegierde der Päbste entgegen sezet, so lesenswürdig sind im Gegentheile die Gegengründe, mit welchen Aeneas beweiset, was wir in diesem kleinen Werkchen bestritten haben, daß ein Pabst unermessliche Reichthümer besitzen müsse. Es ist lächerlich sagt er zum Kanzler Mayer, daß du den Pabst arm haben willst, und dennoch dein Erzbischoff zu Maynz, der zu Cölln, und Trier reich seyn sollen. Du wirst sagen, der Pabst soll reich seyn; aber nicht übermäßig reich; aber der Pabst muß eben so viel reicher seyn/ als der Erzbischof von Mainz/ als dieser reicher seyn muß, als sein Pfarrer. Du antwortest, so wollt ihr vielleicht gar, daß der Pabst mächtiger sey als der Kaiser? — Wir läugnen es nicht, denn je mächtiger der Pabst ist, um so sicherer wird dein Erzbischoff, um so freyer die übrigen Bischöfe, um desto niedriger werden die Ketzler seyn (t). Ob die Regenten von Europa diese Gründe sehr überzeugend finden werden, kann nur die Zukunft entscheiden.

Wir

(t) Aeneas Sylu. de mor. Germ. p. 1077. sqq. S. Schmidts Geschichte der Deutschen / IV. Theil S. 577.

Wir haben in dem letzten §. den merkwürdigen Brief des Mainzischen Kanzler Mayers an seinen Freund, den Cardinal Aeneas Sylvius, mehrmalen angeführt; wir liefern hier zum Beschluß dieses Werckchens eine für die Geschichte Deutschlands so interessante Urkunde in ihrem Zusammenhange.

„ Freunde haben mir geschrieben, Sie seyen
 „ zum Cardinal erwählet worden. Ihnen wün-
 „ sche ich Glück, daß Ihre Verdienste würdig
 „ belohnt worden sind, und mir, daß mein
 „ Freund zu einer Stelle ist erhoben worden, wo
 „ er mir und den Meinigen irgend einmal hilfs-
 „ reiche Hand leisten kann. Das thut mir leid,
 „ daß sie gerade in die Zeiten fallen die dem apo-
 „ stolschen Stuhl Stürme drohen: Denn der
 „ Erzbischof (von Mainz Dieterich von Erpach)
 „ mein Herr, muß gar häufige Klagen über den
 „ Römischen Pabst (Callixtus III) vornehmen,
 „ der sich weder an den Schlüssen des Constanzi-
 „ schen Concilliums, noch jenes von Basel hält,
 „ die Verträge seines Vorfahrers (Nicolaus
 „ V.) gar nicht achtet, und unsere Nation
 „ zu verachten, und schinden zu wollen
 „ scheint. Es ist eine weltbekannte Sache, daß
 „ man die freye Wahl der Prälaten kränkt, und
 „ alle Beneficien und Ehrenstellen nur für die
 „ Cardinäle und Protonotarien bestimmt. Auch
 „ Ihnen sind 3 Provinzen deutschen Namens
 „ auf eine Art vorbehalten und zugedacht wor-
 „ den, die ganz ungebräuchlich, und ganz unge-
 „ wöhnlich ist. Unzählige Anwartsungen auf
 „ Pfründen werden verschentt, die Annaten ohne
 „ allen Aufschub eingefodert, und offenbar
 „ mehr erpreßt, als man schuldig ist. Die Re-
 „ gierung der Kirchen wird nicht dem Verdien-
 „ testen,

» testen, sondern dem Meistbietenden über-
 » lassen. Täglich werden neue Ablässe ertheilt,
 » um Geld zusammen zu scharren. Unsere Prä-
 » laten müssen wegen des Türken, Zehnten erhe-
 » ben, ohne daß man sie um ihr Gutbefinden
 » fragt. Man zieht die Streitsachen vom
 » gesetzlichen Weg Rechts ohne Unters-
 »chied vor den Päpstlichen Richterstuhl.
 » Tausend Schliche, wie der Römische Stuhl
 » uns, wie Barbaren das Geld auf eine feis-
 » ne Art aus dem Buntel ziehen kann, wer-
 » den erdormen. Unsere ehemals so berühmte
 » Nation, die mit ihrer Tapferkeit, mit ihrem
 » Blut das Römische Reich wieder erkaufte hat,
 » und die Beherrscherin und Königin der Welt
 » war, ist dadurch in Armuth gebracht, eine
 » Sklavin und zinsbar geworden, liegt nun im
 » Staube da, und ächzet schon seit vielen Jah-
 » ren über ihr Schicksal, über ihr Elend. Uns-
 » sere Häupter, wie gäbe aus dem Schlafe
 » erweckt, fangen nun allgemach an auf Mita-
 » tel zu denken, wie man diesem Elend ab-
 » helfen könne. Sie sind entschlossen, das
 » Joch abzuschütteln, und sich wieder in die
 » alte Freyheit zu setzen. Die Römische Eu-
 » ria wird viel verlieren, wenn das ausgeführt
 » wird, was die Fürsten des Römischen Reichs
 » im Sinn haben. So sehr mich demnach Ihre
 » Erhöhung freuet, so sehr bedaure ich, daß
 » dieß zu Ihrer Zeit vorfallen muß. Doch wer
 » weiß, was Gott beschloffen hat, und das al-
 » lein wird geschehen. Sie können unterdessen
 » gutes Muths seyn, und Ihrer Klugheit ge-
 » mäß auf Mittel denken wie man durch Däm-
 » me der Gewalt des Stroms Schranken se-
 » zen kann, und leben Sie recht wohl. Alschaf-
 » senburg den ersten September 1457.

Verlagsbücher der Hermannischen
Buchhandlung.

Bergsträfers (H. Prof.) Museum der neuesten deu-
schen Uebersetzungen etc. 1 u. 2tes Stück, 8. 1 fl.

Bundschuh (W.) Trauerrede auf den Tod der Kaiserin
Maria Theresia, 8. 12 fl.

Goeking's (L. F. G.) Gedichte, 2. Th. 8. 1 fl. 48
(der 3te wird nach Neujahr fertig)

Ist die Buchhandlung der Gelehrten zu Dessau ein
nützliches Institut? 8. 8 fl.

May Lettere mercantili tradotto dal Cap. Bissi con
Aggiunta, 8. 1 fl. 30

Meister (Hr. Prof.) über die Pyramiden, 8. 36 fl.

Sammlung der neuesten Uebersetzungen der römischen
Prosaiker mit Anmerkungen, unter der Aufsicht der
Herrn Professoren Bergsträfer und Ostertag, 8.
besteht bis jetzt aus:

Ju stins Weltgeschichte übersetzt von H. Prof. Ostertag,
1ter Band. 54 fr.

Plinius Naturgeschichte übersetzt von Gottfr. Grose,
1ter Band. 45 fr.

(Der 2te Band von diesen beiden Werken ist unter
der Presse, desgleichen Biographien des Cornel
Nepos übersetzt von Hrn. Prof. Bergsträfer)

Wer seinen Namen auf diese Sammlung hien mit vor
Erscheinung eines Theiles einzeichnen läßt, erhält
das Alphabet auf Druckpapier um 36 fr. und auf
Schreibpapier um 45 fr.

von der Sammlung der neuesten Uebersetzungen der grie-
chischen Schriftsteller unter der Aufsicht des Herrn Kir-
chen-Rath Stroth ist bis jetzt heraus:

Xenophons Feldzug des längern Cyrus übersetzt von
Hrn. Prof. Grillo 8. 1 fl. welcher den 2ten Theil der
Sammlung ausmacht; der erste enthält den Diodor
von Sicilien von dem Hrn. Stroth übersetzt, welcher
aber noch unter der Presse ist. Herodot übersetzt von
Hrn. Mag. Degen folgt aufs nächste Jahr. Die
Subscribern erhalten das Alphabet dieser Samml-
ung um 45 fr. nachher ist von jeder Sammlung der
Preis ein Drittel höher.

Sie studieren. Ein Lesebuch zur Beherrschung aller
Studierenden. Ein Pendant zum Briefwechsel dreier
akademischer Freunde, 8. 1 fl. 15 fr.

dem
I n
12
48
in
8
n
0
6
che
t der
8
Diers
4 fr
roße
5 fr
unter
ornel
vor
rhält
auf
aries
Sirs
von
I der
do
lcher
von
Die
mms
der
aller
reier
fr.

